

HERAUSGEBER
NORDRHEIN-
WESTFÄLISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDEBUND



1-2 54. JAHRGANG
JANUAR/
FEBRUAR 2000

STÄDTE UND GEMEINDERAT

RECHENZENTREN

KONTRAKTMANAGEMENT

SPENDENRECHT





STÄDTE UND GEMEINDERAT

DIE FACHZEITSCHRIFT FÜR KOMMUNAL-UND
LANDESPOLITIK IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Immer komplexer ist die Verwaltung in den zurückliegenden Jahrzehnten geworden. Bürger und Bürgerinnen erwarten, daß die Kommune auf ihre individuelle Lebensführung eingeht. Und jeder Verwaltungsakt - heute als Dienstleistung



verstanden - soll rasch und fehlerfrei vonstatten gehen. All dies wäre ohne leistungsfähige EDV nicht zu bewältigen. Bereits vor 30 Jahren haben Städte, Gemeinden und Kreise gemeinsame Rechenzentren

gegründet - um professioneller arbeiten und Kosten sparen zu können. Dieses Konzept hat sich bewährt. Freilich ist die Ausschließlichkeit der Rechenzentren, die mancherorts zu einem Gefühl der Abhängigkeit geführt hat, einem fruchtbaren Nebeneinander von kommunalen PC-Netzwerken und regionalen Datenzentralen gewichen.

Auf jeden Fall erwies sich als richtig, das sensible Feld der Datenverarbeitung nicht allein dem Land zu überlassen. Auch jeder Zwang zum Anschluß an regionale Rechenzentren ist überflüssig. Städte und Gemeinden wissen selbst am besten, wem sie ihre Daten anvertrauen können.

Dr. W. Heinicke

Geschäftsführendes Präsidialmitglied NWStGB

INHALT

54. Jahrgang
Januar/Februar 2000

NEUE BÜCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

Thema: Kommunale Gebiets-Rechenzentren

HEINZ-DIETER RENFORDT Entstehung und Frühzeit der kommunalen DV-Zentralen	6
„Unsichtbare Größe“ - Das KRZN in Moers	8
WOLFGANG F. JUNGNITSCH Hilfe bei Euro-Umstellung und Jahr-2000-Problem	10
HARALD BRAUN Bildungsauftrag und -praxis Kommunaler Gebiets-Rechenzentren	12
BERND WEGGEN Internet, Intranet und Trust Center als neue Aufgabenfelder	14
HEINZ-DIETER RENFORDT, THEODOR HENKE Die KDVZ Hellweg-Sauerland auf dem Weg zum Systemhaus	17

JAN SCHRÖDER Kontraktmanagement als Instrument der Stadtentwicklung	20
Kongress „Gemeinden in NRW - Schritt ins nächste Jahrtausend“	22
FRANK STEIN Das neue Spendenrecht	23
Stadt- und Gemeindejubiläen im Jahr 2000	24
Erfolgreiche Netzbetreiber: Die Stadtwerke Lippstadt	25

RECHTSPRECHUNG

Altlasten-Standorte	26
Kalkulatorische Kosten	28
Gericht in Kürze	32
PERSÖNLICHES	34

Titelbild: Operating-Leitstand im KRZN Moers
Foto: Martin Lehrer



Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1999

Hrsg. vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, 800 Seiten, Format DIN A 5, ISSN 0468-656, Preis: DM 58,- inkl. CD-Rom, Bestellungen bei der Vertriebsabteilung des LDS NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, Bestellnummer Z 02 1 9900,



Handlich, informativ, im neuen Outfit und erstmals mit CD-ROM präsentiert sich das Statistische Jahrbuch für Nordrhein-Westfalen 1999. Auf 800 Seiten hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eine Fülle von Informationen aus den verschiedensten Bereichen zusammengetragen, angefangen von der Bevölkerungszahl und dem Bruttoinlandsprodukt bis hin zur Entwicklung von Löhnen, Gehältern und Preisen.

Das Zahlenwerk zeichnet nicht nur ein Bild der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation in NRW, sondern zeigt auch Strukturen und Entwicklungstendenzen auf. Neben den neuesten statistischen Zahlen für das Land sind einige Übersichten mit Resultaten für die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Ergebnisse der Kommunalwahlen von 1999 aufgeführt. Die erstmals beigefügte CD macht es möglich, die Inhalte elektronisch weiterzuverarbeiten.

sterium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Betroffenen einen Leitfaden an die Hand, der die Verfahrensschritte beim Entschuldungsprozeß erläutert. Neben einer Einführung in das neue Insolvenzrecht enthält die Broschüre eine Liste mit Adressen anerkannter Schuldnerberatungsstellen, nach Städten geordnet.

Denk-Anstöße

Zehn Plädoyers für Kinder und Familien. Beiträge zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder, zur Diskussion gestellt vom Paritätischen Wohlfahrtsverband in Nordrhein-Westfalen, 128 Seiten, Schutzgebühr DM 10,-, für Mitgliedsorganisationen DM 8,-. Zu bestellen bei: Der Paritätische, Loher Straße 7, 42283 Wuppertal



Wie bestimmt sich Qualität in einer Kindertageseinrichtung - und wer bestimmt sie? Mit dem vorliegenden Reader mischt sich der Paritätische Wohlfahrtsverband in die oft hitzig geführte Qualitätsdebatte zu Tageseinrichtungen für Kinder ein. Die Broschüre enthält wissenschaftliche Texte, Diskussionsbeiträge aus dem Verband und Notizen aus der pädagogischen Praxis. Die Autorinnen und Autoren der „Denk-Anstöße“ setzen dabei auf Vielfalt der Ideen und auf die politische Einsicht notwendiger Weiterentwicklung.

Kosten- und Leistungsrechnung im Friedhofswesen

Die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit. Sperber/Goebel/Weber/Kling/Reding, Verlag Eberhard Göbel, 1999, Format DIN A 5, 234 Seiten, ISBN 3-930985-12-8, 72,- DM



Das Thema „Gebühren“ nimmt im Friedhofswesen einen immer breiteren Raum ein. Dabei ist es angesichts der komplexen Rechtsprechung nicht immer leicht, die Gebühren einwandfrei zu ermitteln und festzusetzen. Die korrekten betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Gebührenrechnung darzustellen, ist Anliegen dieser Neuerscheinung. Detailliert und anhand von Praxisbeispielen erläutert das Werk die Friedhofsgebührenbedarfsberechnung, die Auswirkungen des neuen Steuerungsmodells auf das Friedhofswesen, die Möglichkeiten der Definition von Produkten als zentralem Steuerungsinstrument sowie die Kosten- und Leistungsrechnung. Dabei orientiert sich das Buch an den Bedürfnissen kommunaler Praktiker.

Endlich wieder ohne Schulden

Beratungsstellen helfen raus. Broschüre des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 32 Seiten, 1999, kostenlos beim Ministerium in 40190 Düsseldorf zu beziehen.



Rund 500.000 Familien in Nordrhein-Westfalen gelten als überschuldet. Mit ihrer neuen Broschüre „Endlich wieder ohne Schulden“ gibt das Mini-

Stadtentwicklung in Detmold

Die Lokale Agenda 21 zum Mitmachen. Hrsg. v. d. Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung/Agenda Büro, Format DIN A 4, 22 Seiten

Im Juni 1998 hat der Rat der Stadt Detmold die Lokale Agenda 21 in Detmold auf den Weg gebracht und sich vorgenommen, bis Herbst 2000 erste Ergebnisse zu beraten. Die Dokumentation zieht nach einem Jahr Bilanz des Agenda-Prozesses in Detmold und gibt interessante Einblicke in begonnene Aktionen. So wurden als zentrale Organisations- und Koordinationsstelle ein Agenda-Büro eingerichtet. Ferner wurden vier Runde Tische zu verschiedenen Themenbereichen gebildet. Die Dokumentation ist das zweite Heft der Reihe „Stadtentwicklung in Detmold“ und kann kostenlos bei der Stadt Detmold bezogen werden.





Entwicklungskonzept VENETE für drei Grenzgemeinden

Nettetal - Drei Kommunen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet haben ein gemeinsames Entwicklungskonzept für Gewerbe, Freizeit, Ökologie, Landschaft und Infrastruktur beschlossen. Auf diese Weise wollen sich Venlo, Tegelen und Nettetal aus der „Rücken-an-Rücken-Situation“ vergangener Tage lösen. Durch großräumige grenzüberschreitende Entwicklung im Rahmen des VENETE-Konzeptes können naturräumliche Zusammenhänge wieder hergestellt werden. Ebenso soll die Bebauung an der Gemeindegrenze zwischen Nettetal (Deutschland) und Tegelen (Niederlande) zusammen festgelegt werden.

Mehr Landesgelder für Kultur im Jahr 2000

Düsseldorf - Knapp 300 Millionen Mark - 4,9 Millionen Mark mehr als 1999 - will die Landesregierung dieses Jahr in die Kulturförderung stecken. Damit sollen „Rahmenbedingungen für kreative Milieus“ im Land geschaffen werden. An die Theater - kommunale wie private - fließen 41 Millionen Mark. Für neue Museen stehen 16 Millionen Mark zur Verfügung. Orchester, Musikschulen, Musikfeste und -initiativen sollen fast 30 Millionen Mark erhalten. Für regionale Kulturpolitik, beispielsweise die Ausstellung „Weser - Ein Fluss in Europa“, sollen 12,6 Millionen Mark ausgegeben werden. Für Literatur läßt das Land 1,1 Millionen Mark springen, an die kulturelle Filmförderung gehen 2,2 Millionen Mark.

Umweltdaten der Stadt Gütersloh auf einen Blick

Gütersloh - Wieviele Freiflächen hat meine Stadt? Wo wird mit Gas geheizt? Welche Böden sind belastet? All diese Fragen können Bürger und Bürgerinnen in Gütersloh jetzt leicht beantworten: mit dem Katalog „Umweltdaten“, den die Stadt herausgegeben hat. Die Lose-Blatt-Sammlung soll laufend aktualisiert werden. Um politischen Entscheidungen im Umweltbereich eine sichere Grundlage zu geben, wurde die Datensammlung an alle Ratsmitglieder, Umweltverbände und Schulen verteilt. Bürger und Vereine können den Katalog zum Selbstkostenpreis erwerben (Info unter Telefon 05241-82 22 50).

Obdachlose bauen selbst ihre neue Unterkunft

Schwerte/Unna - Neben Bielefeld, Essen, Marl, Münster und Wuppertal nehmen die Städte Schwerte und Unna am Landesprogramm „Arbeiten und Wohnen“ teil. Ziel dieses Projektes ist es, Obdachlosen dabei zu helfen, ihre eigene Bleibe zu bauen. Damit könnte - so die Absicht des Landessozialministeriums - der Teufelskreis „Ohne Wohnung keine Arbeit - ohne Arbeit keine Wohnung“ durchbrochen werden. In fünf Jahren sind auf diese Weise 550 zusätzliche Wohnungen entstanden. Gleichzeitig fanden rund 650 zumeist Langzeitarbeitslose eine Beschäftigung. Von 1994/1995 bis 1998 ist die Zahl der gemeldeten Obdachlosen landesweit von 62.400 auf rund 36.000 zurückgegangen.

Neuer Fernwanderweg durch Westfalen geplant

Unna - Ein Wanderweg von 130 Kilometer Länge soll sich bald durch Westfalen ziehen. Auf dem Kamm des Haarstranges könnten Besucher und Einheimische dann die Schönheit der Landschaft im östlichen Teil von NRW erleben. Für dieses Projekt machen sich die Kreise Unna und Paderborn zusammen mit den Städten Bochum, Witten, Herdecke, Dortmund, Schwerte, Holzwickede, Fröndenberg, Wickede, Ense, Möhnesee, Warstein und Rüthen stark.

Info-Börse zu Arbeit und Ausbildung in Dinslaken

Dinslaken - Eine Info-Börse zu „Ausbildung, Arbeit, Weiterbildung“ veranstaltete die Stadt Dinslaken Ende Januar im Ortsteil Lohberg, einem Quartier mit überdurchschnittlich vielen Ausländern, Sozialhilfeempfängern und arbeitslosen Jugendlichen. Dabei sollten den Heranwachsenden Möglichkeiten der Berufsbildung, aber auch der allgemeinen Qualifizierung vorgestellt werden. Die Verwaltung selbst bot vier zusätzliche Lehrstellen für angehende Kfz-Mechaniker oder Straßenwärter an. Dies sollte der örtlichen Wirtschaft den Anstoß geben, ebenfalls mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Ausbau der Marina im Hafen Bergkamen-Rünthe

Bergkamen - Die touristische Infrastruktur des Sport- und Freizeithafens Bergkamen-Rünthe soll ausgebaut werden. Dafür stehen Fördergelder der EU und des Landes in Höhe von 2,2 Millionen Mark bereit. In dem früheren Kohleumschlaghafen haben sich mittlerweile Betriebe mit Bezug zum Wassersport angesiedelt. Die restlichen Freiflächen des Hafens wollen die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna und die Stadt Bergkamen jetzt ebenfalls vermarkten. Vorgesehen ist der Bau einer begehbaren Hafentmole. Darüber hinaus soll die vorhandene Promenade verlängert werden.

Neuer Satellit für genaue Ortsbestimmung in NRW

Hagen - Die siebte Referenzstation für den Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (Sapos) ist jetzt in Hagen in Betrieb gegangen. Solche Stationen sind nötig, um die Ungenauigkeit des satellitengestützten Global Positioning System (GPS) auszugleichen. Ohne Sapos ließen sich Orte in NRW nur mit einer Genauigkeit von 100 Metern bestimmen, mit Sapos ist jeder Platz zentimetergenau zu vermessen. Insgesamt sind 20 solcher Referenzstationen in Nordrhein-Westfalen geplant. Genutzt wird die genaue Ortsbestimmung vor allem in Navigationssystemen für Pkw. Aber auch Transportunternehmen machen zunehmend davon Gebrauch.



Rechnen im Verbund sparte Zeit und Geld

Bereits Ende der 1960er Jahre schlossen sich Kommunen und Gemeindeverbände zusammen, um gemeinsam Datenverarbeitungs-Zentralen zu betreiben

Die Entwicklung der Gemeinden und Gemeindeverbände von der Eingriffsverwaltung zur Leistungsverwaltung brachte bereits in den ersten

DER AUTOR

Heinz-Dieter Renfordt ist Geschäftsführer der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland in Iserlohn.

Damit stiegen die damit zusammenhängenden Arbeiten in einem nicht gekannten Maße. Die Kommunalverwaltung war daher frühzeitig bemüht, Massenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln zu bewältigen.

INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT

Die dynamische Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) bereits in den 1960er Jahren bot völlig neue Möglichkeiten der Rationalisierung und beschleunigte die Erledigung von Verwaltungsarbeiten. Mit dem Einsatz der EDV kam nicht nur der Wunsch nach einer möglichst weit gehenden Nutzung der technischen Möglichkeiten auf. Auch die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung trat schnell in den Vordergrund. Das gemeinsame Betreiben der elektronischen Datenverarbeitung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bot sich als technologisch machbarer und wirtschaftlicher Lösungsweg an.

Die Einsicht, Datenverarbeitung nicht jeder einzelnen Verwaltung zu überlassen, führte dazu, diese Aufgabe gemeinsam zu betreiben. Insbesondere für kleinere und mittlere Verwaltungen, aber auch für größere Gemeinden und Gemeindeverbände bot sich die Bildung von kommunalen Datenverarbeitungszentralen an. Die Kommunale

le Gemeinschaftsstelle für Verwaltungvereinfachung (KGSt) beschäftigte sich im Rahmen von Untersuchungen eingehend mit diesem Thema.

So wurde erstmals mit Rundschreiben Nr. 3/69 vom 20. März 1969 als Organisationsmodell die Einrichtung kommunaler Datenverarbeitungszentralen vorgeschlagen. Dieses Konzept sah ein das ganze Land überdeckendes Netz kommunaler Datenverarbeitungszentralen vor, denen sich Gemeinden und Gemeindeverbände aller Größenordnungen anschließen sollten.

Die kommunalen Spitzenverbände teilten diese Zielvorstellungen der KGSt und boten den Kommunen gleichlautende Vorschläge an. Sie stellten dabei folgende Grundsätze in den Vordergrund:

- Die elektronische Datenverarbeitung ist lediglich Hilfsmittel zur Aufgabenerfüllung. Sie ist keine selbständige Aufgabe und darf die garantierte gemeindliche Selbstverwaltung nicht in ihrem Bestand gefährden
- Die elektronische Datenverarbeitung stärkt als Arbeitsmittel die moderne Verwaltung
- Das wechselseitige Informationsbedürfnis der verschiedenen Verwaltungsträger und -ebenen erfordert die integrierte Datenverarbeitung
- Das System der integrierten Datenverarbeitung muß so gestaltet werden, dass in jeder Ausbaustufe den Kommunen die

wirtschaftliche Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht wird

- Die Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Verwaltung und den Gemeinden erfordert entsprechende Organisationsformen der elektronischen Datenverarbeitung

Dass viele Daten auf der kommunalen Ebene ihren Ursprung hatten, war ein wesentlicher Grund für die Errichtung kommunaler Datenverarbeitungszentralen als Grundlage eines organisierten Systems der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung. Es wurde als Erschweren für eine integrierte Datenverarbeitung angesehen, wenn kommunale und den Kommunen zugewiesene Aufgaben zentral von staatlichen Datenverarbeitungseinrichtungen übernommen würden.

Soweit damals einzelne den Kommunen zugewiesene Aufgaben in landeseigenen Datenverarbeitungsanlagen erledigt wurden, konnte dies nur als Übergangslösung gelten. Insbesondere sah man einen Vorteil darin, dass den beteiligten Kommunen ausreichende Mitwirkung an der Planung, Durchführung und Finanzierung der elektronischen Datenverarbeitung eingeräumt werden könnte. Die ortsnahe Automation - so die gängige Auffassung - führe zur Stärkung der Verwaltungskraft der angeschlossenen Städte und Gemeinden sowie der Gemeindeverbände und entspreche der verfassungsmäßig garantierten gemeindlichen Selbstverwaltung.

Die Einrichtung kommunaler Datenverarbeitungszentralen wurde als besondere Ausgestaltung interkommunaler Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis begrüßt. Dabei sollte den tragenden Mitgliedern weitgehende Freiheit bei der Ausgestaltung der Zentralen in partnerschaftlicher Mitbestimmung gewährt werden.



Programmierer in weißen Kitteln, Dialog über die Schreibmaschine: Der Großrechner vom Typ IBM 370 der Kommunalen Datenverarbeitungs-Zentrale Hellweg-Sauerland Anfang der 70er Jahre

■ ARBEITSGEMEINSCHAFTEN AKD UND KDN

Der steigende Informationsbedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben räumte dem Denken und Handeln in Verbundsystemen einen hohen Stellenwert ein. So schlossen sich 1967 einige Einzelverwaltungen und Datenzentralen mit gleichartiger Maschinenausstattung zur „Arbeitsgemeinschaft kommunale Datenverarbeitung“ (AKD) zusammen. Insgesamt 27 Mitglieder kamen in den Folgejahren neu zur AKD, deren gemeinsame Basis die Verwendung der IBM-Großrechner-Technologie war.

Als Ziel wurde das gemeinsame Wirken der Mitglieder im Verbund definiert. Im einzelnen sollte dies als Kapazitäts- und Lastverbund, Verfahrens- und Programmierverbund sowie Datenverbund erfolgen. Die Zusammenarbeit innerhalb der AKD zeichnete sich stets durch ein hohes Maß an Kompetenz und Leistungsvermögen aus. Die Projektgruppen und Arbeitskreise wurden flexibel gestaltet. Die zukünftige Organisation der AKD wird den Anforderungen entsprechend auszurichten sein.

Neben der AKD formierte sich etwa zur selben Zeit die Anwendungsgemeinschaft „Kommunale Datenverarbeitung NW“ (KDN). Sie wurde als Gemeinschaft der Siemens-Anwender gegründet, die in ähnlicher Weise wie die AKD tätig war.

Auch das Land Nordrhein-Westfalen ergriff damals die Initiative, um die Grundstrukturen für die Zusammenarbeit in kommunalen Datenverarbeitungszentralen zu regeln. Bei den Beratungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium konnte bereits damals festgestellt werden, daß die Zielvorstellungen der Kommunalverwaltung weitgehend vom Land geteilt wurden. So wurde im Ministerialblatt von 1969 (S. 1272) eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der die Grundsätze der interkommunalen Zusammenarbeit dargelegt wurden.

■ ADV-ORGANISATIONSGESETZ

Mit dem Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz - ADVG NW) vom 12. Februar 1974 wurde eine konkrete rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Landesdatenverarbeitungszentrale, gemeinsamer Gebietsrechenzentren, Fachrechenzentren, Hochschulrechenzentren und Kommunaler Da-

tenverarbeitungszentralen geschaffen.

Erwähnenswert ist der Ausspruch des damaligen Innenministers Willi Weyer in seiner Rede am 14. November 1972 zur Einbringung des Gesetzentwurfes ADV im Landtag: „Die Pionierzeit aber ist zu Ende – und zu Ende ist damit auch die Zeit der Alleingänge“. Das ADVG NW regelt unter anderem, daß zur Abstimmung der automatisierten Datenverarbeitung in der Kommunalverwaltung ein Koordinierungsausschuss zu bilden ist.

Die Gesetzesfassung von 1974 legte fest, daß die Ausschussmitglieder von den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden sowie dem Innenministerium zu benennen waren. Dabei war bestimmt, daß drei von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennende Mitglieder als Sachkundige der Datenverarbeitung in verschiedenen kommunalen Datenverarbeitungszentralen tätig sein müssen.

Unter der Geschäftsführung von Dr. Franz Krämer wurden von der „Kommunalen Koordinierungsstelle für automatisierte Datenverarbeitung (KKADV)“ und den kommunalen Spitzenverbänden Mitte der 1970er Jahre Empfehlungen zum Einzugsbereich der Datenzentralen in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als bereits viele Datenzentralen bestanden.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen legte mit der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen (KDVZ-VO) vom 22. April 1977 Anzahl und Einzugsbereich der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen fest. Gegen diese Bestimmung erhoben mehrere Städte Verfassungsbeschwerden. Diese wurde mit der Verfassungswidrigkeit der KDVZ-VO begründet. Aufgrund des in Artikel 28 Grundgesetz sowie in Artikel 78 der Landesverfassung NW gewährleisteten Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden wurde die Regelung für nichtig erklärt.

■ ENTSTEHUNG DER KOMMUNALEN DV-ZENTRALEN

Nur wenige Großstädte und Kreise in Nordrhein-Westfalen betreiben autonome Datenverarbeitungszentralen. Die meisten



Gemeinden und Gemeindeverbände (nach dem Inkrafttreten der kommunalen Gebietsreform zum 1. Januar 1975 immerhin noch 396 Gemeinden) schlossen sich zu Datenverarbeitungszentralen zusammen oder schlossen sich anderen Datenverarbeitungszentralen an.

Die Datenzentralen wurden in unterschiedlicher Rechtsform geführt. Soweit sie nicht Ämter oder Abteilungen der Städte oder Gemeinden waren, wurden sie als BGB-Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Zweckverbände oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geführt.

Die technische Ausstattung der Datenzentralen war in den Gründungsjahren im Vergleich zu heute bescheiden. So kam 1970 bei der KDVZ Hellweg-Sauerland eine plattenspeicher-orientierte EDV-Anlage IBM 360/25 mit 32 Kilobyte Arbeitsspeicher zum Einsatz. Das war damals der Großrechner. Die Leistungsfähigkeit der Hardware nahm freilich mit rasanter Geschwindigkeit zu.

Zur Zeit verfügen moderne Datenverarbeitungszentralen über Großrechner mit einer Leistung von einigen hundert MIPS (Millionen Instruktionen pro Sekunde). Ein moderner PC ist üblicherweise mit einem Arbeitsspeicher von mindestens 64 Megabyte ausgestattet.

■ STAPELVERARBEITUNG UND LOCHKARTEN

Als Verarbeitungsform kannte man zu Beginn der 1970er Jahre ausschließlich die Stapelverarbeitung, sprich Ablochbelege und Lochkarten. Erst Mitte des Jahrzehnts wurden die ersten dezentralen DV-Verfahren eingeführt. Dies geschah durch Installation von Datenstationen beim Anwender, die über Wählleitungen mit der Datenzentrale verbunden waren.

Bei vielen Datenzentralen verlief dies parallel zur Einführung des Kassenwesens. Die ersten Online-Dialog-Anwendungen kamen Ende der 1970er Jahre zum Einsatz. Dies war beispielsweise die Einführung der Kfz-Zulassung beim Landkreis Iserlohn zum 1. April 1979. Die Realisierung der ersten flächendeckenden Online-Datenfernverarbeitungskonzepte erfolgte kurz danach.

Damit konnten alle Anwenderverwaltungen über Standleitungen mit dem Zentral-



rechner verbunden werden. Bei den extern installierten Endgeräten handelte es sich neben Druckern ausschließlich um „nichtintelligente“ Bildschirme. Heute sind es multifunktional einsetzbare PC im WAN/LAN (wide area network/lokal area network).



In den Folgejahren wurde ein breites Spektrum von Dialoganwendungen entwickelt und bei den Anwenderverwaltungen der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen eingeführt. Die Entwicklung der einzelnen Verfahren geschah selten im Alleingang. Viele wurden und werden auch heute noch in Projektgemeinschaft mehrerer Datenzentralen entwickelt.

Von einzelnen Datenzentralen entwickelte Verfahren kommen üblicherweise auch bei anderen Rechenzentren zum Einsatz. Die Zukunft wird von einer rasanten Weiterentwicklung neuer Medien - insbesondere im Internet, aber auch im Intranetbereich - geprägt sein.

ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Die Zusammenarbeit im Verbund hat sich gerade in der Datenverarbeitung bewährt. Auch in Zukunft wird die gemeinsame Arbeit der einzelnen Datenzentralen im Vordergrund stehen. Diese vollzieht sich bereits heute in vielfältig ausgestalteten Kooperationsformen landesübergreifend und unter Einbeziehung privater Unternehmen. Viele Organisationsuntersuchungen führen zwangsläufig zu dem Ergebnis, dass Outsourcing und Kooperation mit anderen Datenzentralen zu einem wirtschaftlicheren Einsatz der technikunterstützten Informationsverarbeitung führen.

Das Einsparpotential oder die möglichen Synergieeffekte werden ausschlaggebend für entsprechende Entscheidungen sein. Sicherlich wird dies zu gravierenden Veränderungen in der Landschaft der Datenzentralen führen. Letztlich wird das Leistungsvermögen der einzelnen Datenzentrale die entscheidende Rolle spielen. Es ist daher nicht erstaunlich, wenn sich eine Vielzahl von Datenverarbeitungszentralen einer großen Datenzentrale zur Abwicklung der Produktion anschließt, um erheblich Kosten zu sparen. ●

Rechenrekorde in der Mantelfabrik

Als eines der ältesten kommunalen Gebiets-Rechenzentren hat das KRZN Moers die Schwerpunkt-Verlagerung vom Großrechner zum PC erfolgreich gemeistert

Rathäuser erkennt man an der zentralen Lage, am imposanten Eingang, am ehrwürdigen Sitzungssaal. Rechenzentren erkennt man - woran eigentlich? Das elektronische Superhirn der Verwaltung verkriecht sich in schmucklosen Zweckbauten, oft in der Vorstadt oder in einem Gewerbegebiet gelegen. Doch gerade die Stärke der Großcomputer - Kontrolle der Datenstränge und Netzwerke im ganzen Land - steht einer Selbstinszenierung im Wege. Für das Funktionieren ist es schlichtweg egal, wo die Rechner stehen.

Das kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) in Moers, eines der größten seiner Art, verkörpert ideal diesen Typus. Nichts hebt den zweistöckigen, mit blauem Wellblech verkleideten Flachbau aus der Masse der Großmärkte und Gewerbehöfe im Norden von Moers heraus. Man muß schon den Weg kennen, will man nicht mehrfach umkehren und nach Rat fragen müssen.

Heinrich Terschüren und Bernd Weggen, die Chefs des Rechenzentrums, haben damit kein Problem. „Wir sind in mehreren Bereichen führend, und das wissen die Leute draußen“, sagt Diplom-Verwaltungswirt Weggen unverblümt. Beide gehören zur „Mannschaft der ersten Stunde“ und haben seit der Gründung des KRZN vor 33 Jahren schon unzählige Systemwechsel, Programmneuerungen und Rechnerabstürze mitgemacht.

ZUERST GEHALTSAUSZAHLUNG

Den Anstoß gab 1967 die Auszahlung von Lohn, Gehalt und Besoldung für die Bediensteten des damaligen Kreises Moers. Für diese Aufgabe wurde ein IBM-Rechner der Baureihe 360/30 samt Lochkartenleser, Drucker und Bandspeicher angeschafft. Die aus heutiger Sicht spartanische Ausstattung mit nur 32 Kilobyte Arbeitsspeicher verlangte von den Programmierern höchste Kunstfertigkeit. An bunte Bildschirm-Symbole war nicht zu denken, entsprechend mühsam und spröde gestaltete sich das Geschäft der Datenverarbeitung.

Bereits in den Jahren zuvor hatte sich die Kreisverwaltung Moers um den Einsatz von EDV bemüht. Doch ohne eigenes Gerät zogen die Spezialisten „vagabundierend

Außen schlicht, innen topmodern: das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) in Moers



Fotos: Lehrer

**Irritierende Leere:
der Rechnerraum
des KRZN mit der
kompakten
Zentraleinheit**



übers Land“ und mußten stundenweise für teures Geld Rechenzeit mieten. Eine geregelte EDV-Ausbildung gab es nicht, daher waren frischgebackene Diplom-Verwaltungswirte wie Bernd Weggen (Jahrgang 1946) auf eine „Schnellbleiche“ durch den Hardwarehersteller angewiesen.

Neue Technik führte bereits Ende der 1960er Jahre junge Menschen zusammen. „Bei uns arbeiteten 12 bis 15 Locherinnen, da gab es jede Menge Kontakte“, schmunzelt Weggen in der Rückschau. Ein Jahrzehnt später war aus dem beschaulichen Computer-Club ein Betrieb mit gut 100 MitarbeiterInnen geworden. Das Geschäft an vielen einzelnen Standorten, über das gesamte Stadtgebiet von Moers verstreut, war nicht mehr tragbar. Im Dezember 1979 wurde das KRZN durch Umzug in eine ehemalige Fabrik für Damenmäntel von seiner Zersplitterung erlöst.

Aus der Terrorismusangst der 1970er Jahre rührt noch das Äußere einer Trutzburg an dem Gebäude, wie Heinrich Terschüren eingesteht. Ein Zaun mit Stacheldraht, massive Tore und Schranken sowie überwachte Schleusen sollten ungebetene Besucher fernhalten. Heute hat sich die Sichtweise entspannt. „Bei uns lagert nicht das absolut sensible Material. Mit Meldedaten und Sozialhilfezahlen kann man nicht das große Geld machen“, weiß Terschüren. Gleichwohl entspricht es auch nicht dem Naturell der Computerleute, sich im schmucken Kleid zu präsentieren.

■ WACHSTUM BIS 1989

Das Wachstum der KRZN Moers spiegelt anschaulich die Entwicklung der gesamten EDV-Branche wider. Während die Rechnerleistung jedes Jahr um das Zwei- bis Dreifache zunahm, erreichte die Expansion bei Personal und Räumen 1989 ihren Höhepunkt. In den 90er Jahren kamen so gut wie

keine neuen Stellen hinzu, der Orga-Plan hat sich bei 169 Planstellen eingependelt. Teilzeit eingerechnet, ergeben sich daraus mehr als 180 Arbeitsplätze.

Rekrutierung ist für die beiden Geschäftsführer in den vergangenen Jahren zunehmend ein Problem geworden. Besonders junge, hochqualifizierte Systemtechniker sind angesichts der Traumgehälter in der freien

Wirtschaft nicht zu halten. „Aber der 40jährige Familienvater mit Reihenhaus bleibt bei uns“, versichert Terschüren. Bis ins Ruhrgebiet reicht das Pendler-Einzugsgebiet des Rechenzentrums. „Unsere Stärke sind die Parkplätze“, verweist Weggen auf einen simplen aber entscheidenden

Pluspunkt des KRZN als Arbeitgeber.

Seit den ersten Rechnern, die von Spezialisten in weißen Kitteln bedient wurden, hat sich viel verändert im Verhältnis der Kommunen zur EDV. Schwebte früher die Aura des Komplizierten, Teuren und Geheimnisvollen durch die klimatisierten Säle, ist der PC heute für jeden Sachbearbeiter und jede Sekretärin Alltagsgut. Mit der Zahl der Computer stieg das Selbstbewußtsein der dem KRZN angeschlossenen Städte und Gemeinden. „Eine Reihe von Verwaltungen haben ihre Mitgliedschaft in Frage gestellt“, berichtet Terschüren. Aber ein offenes Gespräch habe alle letztlich zum Bleiben bewegt.

■ BISHER KEINER ABGESPRUNGEN

Was überzeugte, so der Geschäftsführer, waren die Vorteile. So bündelt die KRZN die Nachfrage von 43 Verwaltungen und kauft PCs wie Programme günstiger ein. Auch bei komplexen Anwendungen spielt das Rechenzentrum seine Trümpfe aus. Die Daten des Meldewesens, erläutert Terschüren, seien beispielsweise mit mehr als 40 Anwendungen - von der Führerscheinkartei bis zum Müllabfuhr-Inkasso - verknüpft. Dies

könne derzeit noch kein PC bewältigen.

Zwischen Zentralrechner-Anwendungen und PC-Netzwerken hat sich eine gesunde Balance eingestellt. Rund 250 Programme für spezielle Verwaltungsaufgaben hält das KRZN bereit. War diese Software Anfang der 1980er Jahre ausschließlich für Großrechner geschrieben, liegt deren Anteil heute nur noch bei 30 bis 50 Prozent. In der Folge wird mehr Software - vorwiegend für PC - dazugekauft. Um die bewährten „Software-Altbauten“ am Laufen zu halten, beschäftigt das Rechenzentrum dennoch einen Stab von Programmierern.

Der Rückgang bei den sogenannten Host-Anwendungen und der technische Fortschritt sind in dem Gebäude ganz plastisch zu sehen. Im Maschinensaal, wo sich ehemals Rechner an Rechner reihte, herrscht irritierende Leere, gemildert durch Gerätekartons und neue Schränke mit Internet-Servern. Auch der Leitstand mit übereinander gestapelten Monitoren, der jeden Besucher zum Staunen bringt, ist verwaist. Das Universum der Rechner regiert sich weitgehend selbst, und wenn einer aus der Reihe tanzt, bringt ihn ein gezielter Mausclick in irgendeinem der Büros zur Reason.

Dafür hat das KRZN massiv in die Datensicherheit investiert. Eingehaust in eine Betonschale, hüten drei übermannshohe Magnetband-Silos das gesammelte Wissen der Niederrhein-Verwaltungen. Ein Feuer nebenan im Rechnerraum ließe die Bänder



ZUR SACHE

Das KRZN

Rechtsform	Zweckverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts
Mitglieder	Kreis Kleve, Kreis Viersen, Kreis Wesel, Stadt Krefeld
Kunden	38 kreisangehörige Städte und Gemeinden, zwei kreisfreie Städte
Einzugsgebiet	1,28 Mio Einwohner
Budget 1998	Produktionskosten 16,27 Mio DM, Entwicklungskosten 10,85 Mio DM
Finanzierung	per Umlage durch die vier Mitglieder (rund 30 %) sowie nach in Anspruch genommener Leistung (rund 70 %)

buchstäblich kalt. Bei der Energieversorgung steht das KRZN weitgehend auf eigenen Füßen. Zwei Blockheizkraftwerke produzieren so viel Elektrizität, daß die Stromrechnung an das RWE von mehreren hunderttausend Mark auf wenige zehntausend Mark jährlich schrumpfte. Die Abwärme der Motoren wird zum Heizen und durch technische Tricks auch zum Kühlen eingesetzt.

■ EXPANSION UNVERMEIDLICH

Einem Trend der Zeit folgend, blickt das Rechenzentrum längst über das Verbandsgebiet hinaus. Seit drei Jahren werden in Moers die EDV-Aufträge für die nördlichen Nachbarkreise Borken und



Ernstfall durchgespielt: KRZN-Geschäftsführer Bernd Weggen im Testraum für Jahr-2000- und Schaltjahr-Problem

Steinfurt mit erledigt. Die Kreisverwaltungen haben dafür ein eigenes Rechenzentrum stillgelegt. 1997 schloß auch die kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) Neuss einen Kooperationsvertrag mit den Moerser Kollegen. Jüngster Kunde ist die Stadt Solingen, die seit Januar 2000 ihre Daten am Niederrhein aufbereiten läßt.

Die positive Geschäftsentwicklung gibt jedoch keinen Grund, sich entspannt zurückzulehnen. „Bisher gab's kollegiale Rücksichtnahme, aber der Wettbewerb wird schärfer“, verweist Terschüren auf den Sog der Liberalisierung. Letztlich sei die Mitgliedschaft im Zweckverband KRZN immer noch freiwillig. Auch kreisfreie Städte wie jüngst Düsseldorf, Duisburg und Mönchengladbach entdeckten jetzt die Vorteile gemeinsamer DV-Zentren. Und diese könnten ihre Fühler in das angestammte Revier der kreis-orientierten Datenzentralen ausstrecken. (ml) ●

Keine größeren Pannen bei der Umstellung

Die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur half ihren Mitgliedern über die Klippen von Euro-Umstellung und Jahr-2000-Problem

Die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (kdvz) Rhein-Erft-Rur hat sich als Gebietsrechenzentrum und Servicepartner von 37 Mitgliedsverwaltungen intensiv mit den Themen „Euro“ und „Jahr-2000“ beschäftigt. Entscheidend für das erfolgreiche Handling war sicher, dass frühzeitig die exponierte Stellung beider Themen erkannt wurde und potenzielle Problemfelder abgearbeitet werden konnten. Die Sensibilisierung der Kunden des Zweckverbandes spielte dabei eine ebenso große Rolle wie die sachbezogene, intensive Kommunikation mit den beteiligten Institutionen.

■ PRAXISPROJEKT „EURO IN KOMMUNEN“

Dies kristallisierte sich insbesondere in der Thematik „Euro-Einführung“ heraus. Neben der primären Verantwortung ihren Kunden gegenüber war die kdvz von Beginn an in das Praxisprojekt „Euro in Kommunen“, initiiert von der Kreissparkasse Köln, der WestLB sowie der WestKC, als Vertreterin des DV-Sektors involviert. In sechs sogenannten Euro-Kommunalbriefen wurden die Ergebnisse aller Projektbeteiligter, insbesondere der drei Pilotverwaltungen Stadt Bergisch Gladbach, Oberbergischer Kreis und Stadt Hürth - Verbandsmitglied der kdvz Rhein-Erft-Rur -, dokumentiert. Mit der Publikation - so stand im Euro-Kommunalbrief Nr. 1 vom 15. September 1997 zu lesen - wurden drei Ziele verfolgt:

- aktuelle kommunalrelevante Entwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene allen Kommunen zu übermitteln und über anstehende Entscheidungen und Termine zu informieren
- Erfahrungen aus den Pilotverwaltungen sowie aus anderen Städten und Gemeinden bei der Vorbereitung der Währungs-umstellung darzulegen

• konkrete Empfehlungen für die nächsten Handlungsschritte auszusprechen
Der Anfang erwies sich als nicht gerade einfach. Ein größerer Stolperstein war zunächst, dass Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber erst noch einzufordern waren, um überhaupt klare Vorgaben für den DV-Sektor erarbeiten zu können. Von Seiten der Gebietsrechenzentren wurde vereinbart, arbeitsteilig die selbst erstellten Anwendungen anzupassen. Im Folgenden wurde durch eine Betroffenheitsanalyse knapp die Hälfte aller Verfahren der kdvz als „Euro-relevant“ herausgefiltert.

DER AUTOR

Wolfgang F. Jungnitsch ist Geschäftsführer der kdvz Rhein-Erft-Rur

■ LEISTUNGSPAKET GESCHNÜRT

Gemeinsam mit der WestKC konnten fünf Problembereiche herausgearbeitet werden: Prognose-, Historien-, Signalpreis-, Rundungs- sowie Schnittstellenproblematik. Nacheinander wurden die Problemfelder abgearbeitet, wobei sich Historien- und Schnittstellenproblematik als die gravierendsten entpuppten. Verschiedene Lösungsalternativen wurden - auch vor dem Hintergrund anfallender Kosten - durchgespielt, und schließlich wurde für 1999 ein Leistungspaket in Sachen Euro geschnürt, das die Erwartungen der Kunden zufriedenstellen konnte.

Lediglich in Bereichen, wo es wirklich sinnvoll war, wurde eine Doppelausweisung

COMPUTER-PANNE IM STADTARCHIV

Zu einer Computer-Panne beim Jahreswechsel kam es in der Stadt Ratingen: Im Stadtarchiv sprangen die betagten Rechner um zwei Jahrzehnte in das Jahr 1980 zurück. Bis die EDV-Anlage - wie von der Stadt zugesagt - durch moderne Geräte und Programme ersetzt wird, müssen sich die Archivare mit Notlösungen behelfen.

angeboten oder es wurden alternative Eingabemöglichkeiten geschaffen. Dieses Vorgehen ließ sich ohne finanziellen und personellen Mehraufwand umsetzen. Mit Hilfe eines online-Taschenrechners können beispielsweise Euro-/DM-Umrechnungen am PC oder im Netzwerk benutzerfreundlich und regelkonform vorgenommen werden.

Für das Kassenwesen gibt es ein Euro-Eingabefeld - alternativ zur DM-Eingabe -, mit dem Zahlungseingänge per „Euro-Scheck“ erfasst werden können. Für die Haushaltsüberwachung (HÜL) wurde ebenfalls ein Euro-Eingabefeld realisiert. Im Bereich Gewerbesteuer werden alle kassenwirksamen Summenbeträge sowie die Fälligkeiten zusätzlich in Euro ausgedruckt.

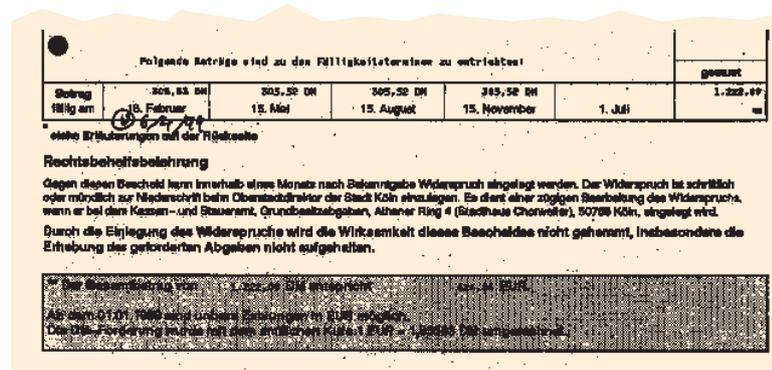
Bei den Grundbesitzabgaben und sonstigen Bescheiden wird hingegen auf konkrete Euro-Zahlen verzichtet. Selbstverständlich hält sich die kdV die Möglichkeit offen, bis zum Jahr 2002 weitere Programme umzustellen - in enger Kooperation mit den Kunden, die hier die Rolle des Auftraggebers übernehmen.

Die Währungsumstellung betraf jedoch nicht nur Programme, die durch den Zweckverband beschafft wurden, sondern in erheblichem Maße auch durch die Verwaltungen eingesetzte Verfahren. Die Untersuchung dieser Programme war Aufgabe jeder einzelnen Verwaltung. Hier konnte die kdV vor allem beratend und - eingedenk der Zeitvorgabe - mahnend wirken.

So wurde ein Musterbrief für die Mitgliedsverwaltungen entwickelt, mit dem die EDV-Abteilungen in den Kommunen eigenständig eine Abfrage direkt beim Softwarehersteller durchführen konnten. Für den Zweckverband kdV Rhein-Erft-Rur verlief das Projekt „Euro-Umstellung“ in der Summe positiv, da sich alle Beteiligten auf ihr originäres Aufgabengebiet besannen, die Kompetenzbereiche klar abgesteckt waren und daher die Umsetzung der Währungsumstellung ergebnisorientiert in Angriff genommen werden konnte.

■ JAHR-2000-UMSTELLUNG

Ähnlich verhält es sich mit dem Thema „Jahr 2000-Umstellung“. Viel wurde über die Auswirkungen der Umstellung auf die „Doppel-Null“ philosophiert, Horrorszenarien aller Art wurden entworfen. Die kdV beschäftigte sich bereits seit Mai 1997 intensiv mit dem möglichen „millennium bug“. Mehr als 110 Verfahren wurden im



Zu den Serviceleistungen kommunaler Rechenzentren bei der Euro-Umstellung gehörte auch die Einarbeitung nachrichtlicher Euro-Angaben auf Rechnungen und Bescheiden

Laufe der vergangenen zwei Jahre auf ihre Datumsrelevanz überprüft.

Ausgeklammert blieben Verfahren, die unverändert von anderen Datenzentren übernommen wurden sowie Verfahren, die vor dem 1. Januar 2000 abgelöst wurden. Relevante Programme wurden schrittweise an das Jahr 2000 angepasst. Der personelle Aufwand für Tests und Programmierung kann auf rund 600 Personentage beziffert werden. Die PC-Verfahren anzupassen erwies sich als unproblematisch.

Der Anpassung der Großrechner-Programme musste zwangsläufig die Probe auf Exempel folgen - sprich: Die Programme mussten unter realen Bedingungen auf ihre „Jahr-2000-Fähigkeit“ überprüft werden, da dies im laufenden Betrieb nicht zu leisten war. Es musste demnach ein virtueller Jahreswechsel stattfinden, an dem alle betroffenen Verfahren getestet werden konnten.

■ ZEITREISE ERFOLGREICH

Vorher waren jedoch die Betriebssystemkomponenten des Großrechners, die Datenbanksysteme und das Netzwerk zu überprüfen. Dies geschah Ende Oktober 1999 und verlief ebenfalls problemlos. Am 13. November 1999 unternahm Mitarbeiter der kdV Rhein-Erft-Rur mit rund 300 Kollegen aus den Mitgliedsverwaltungen eine „Zeitreise“ in die zweite Woche des Jahres 2000, um die Großrechnerprogramme zu überprüfen.

Dabei wurden die Produktionsdaten in eine Testumgebung kopiert, die Originaldaten somit nicht tangiert. Ziel des Tests war es, tägliche Verwaltungsabläufe oder Eingaben zu simulieren, um den Kunden am 3. Januar 2000 - dem ersten Arbeitstag des neuen Jahres - die gesamte Service-Palette des Zweckverbandes störungsfrei anbieten zu können.

Der Test verlief weitgehend zufriedenstellend. Von den getesteten Verfahren wiesen lediglich vier - Kassenwesen, In-

ventarisierung, Verbrauchsabrechnung und Sonstige Abgaben und Entgelte - Fehler bei der Datumsumstellung auf. Daneben tauchte noch ein Fehler auf, der nicht mit der Datumsumstellung zusammenhing. Alle Fehlerquellen konnten bis Ende November behoben werden, so dass der Zweckverband für den Jahreswechsel gut gerüstet war.

Gleichwohl muß man konzedieren, dass auf Grund der Fülle von Auswertungsmöglichkeiten innerhalb der Programme das Restrisiko nicht auf Null reduziert werden konnte. Der Boden war bereitet, jedoch blieb ein unbestimmtes Gefühl in der Magengrube. Doch der Jahreswechsel wurde ohne „blaue Flecken“ geschafft, das unbestimmte Gefühl erwies sich als unbegründet.

Am 3. Januar 2000 konnten die Bürger im Kreis Düren, im Erftkreis und im Kreis Euskirchen in die Ämter gehen - ihre Anliegen und Wünsche wurden kompetent bearbeitet, DV-technisch unterstützt von der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Das sollte erreicht werden - nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Anzeige

Finanz- und Planungsmanager für Bürgermeister

Langjährig erfahrenes Insider-Team bietet Haushalts-, auch Konsolidierungsmanagement einschliesslich Haushalts-sicherungskonzept, ausserdem beschleunigte Bauleitplanung nach § 4b BauGB, alles an jeweiligen örtlichen Belangen ausgerichtet.

Honorierung nach Zeitaufwand und Erfolg.

Kontakte über Chiffre Städte- u. Gemeinderat Nr. 10001.



Optimal ausgestattet:
Schulungsraum
im KRZN Moers

Foto: Lehrer

SCHULUNG UND AUSBILDUNG

Diesen Datenzentralen, die in ganz Nordrhein-Westfalen für die überwiegende Mehrzahl der Kommunen zur Verfügung stehen, ist in den meisten Fällen von Anfang an der satzungsgemäße Auftrag einer „Schulung und Ausbildung“ ihrer Verbandsmitglieder mitgegeben worden. So geschehen zum Beispiel in § 3 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung der kdVz Rhein-Erft-Rur vom 1. Juli 1978. So wie die Geschichte der Umorganisation und der Datenverarbeitung entwickelte sich auch die Schulung im Umgang mit der neuen Materie.

Die meisten Verwaltungsmitarbeiter blieben zunächst von diesen Veränderungen verschont, denn die ADV konzentrierte sich auf das Massengeschäft, wie es in Kassen- und Steuerämtern, Einwohnermelde- und Kraftfahrzeugzulassungsstellen gängig ist. Die Umsetzung dieser Anforderungen war zunächst Aufgabe von Experten aus der Organisation und aus den Rechenzentren.

Wer als Mitarbeiter dieser Bereiche betroffen war, bekam eine Schulung, wie Eingabebögen auszufüllen oder wie Computerausdrucke und -listen zu verstehen waren. Das veränderte sich aufgrund der fortschreitenden Technik inhaltlich, blieb aber lange Zeit auf die Vermittlung fachbezogener Themen begrenzt. Für die Datenzentralen bedeutete dies, dass die Verfahrensbetreuer auch für die Ausbildung ihrer Anwender zur Verfügung standen.

Eine gravierende Veränderung hat sich Ende der 1980er Jahre ergeben, als die ersten dezentralen Rechnersysteme auf den Markt kamen. Mit dem Personal Computer (PC) sind auch Programme entwickelt worden, die nicht nur fachbezogen, sondern für alle Bereiche genutzt werden können. Diese Standardsoftware, zu der Textverarbeitung oder Tabellenkalkulation gehören, passte in kein bekanntes Schema und stellte letztlich auch die Rechenzentren vor die Frage, wie in Sachen Betreuung und Schulung damit umzugehen sei.

Anfänglich war es - selbstkritisch betrachtet - für die Datenzentralen schwer, sich mit der neuen Realität anzufreunden. Dennoch war es relativ einfach, einen Mitarbeiter für diese Programme für zuständig zu erklären. Völlig unterschätzt wurde hingegen die Entwicklung, die die PCs und ihre Standardanwendungen auslösten. Waren für die klassischen Verfahren einige wenige Verwaltungsmitarbeiter einzuweisen, so

Mit dem Computer kam das lebenslange Lernen

Die Kommunalen Datenzentralen haben sich auch in der Fortbildung zu modernen und konkurrenzfähigen Dienstleistern entwickelt

Die Aussage vom lebenslangen Lernen macht auch vor den Amtsstuben nicht halt. Gerade in den zurückliegenden Jahren hat der öffentliche Dienstleistungs-

DER AUTOR

Harald Braun ist Leiter des Seminarbetriebs der kdVz Rhein-Erft-Rur in Frechen

sektor große Fortschritte in der Modernisierung der Verwaltung gemacht.

Insbesondere die Städte, Gemeinden und Kreise sind Vorreiter im staatlich-kommunalen Gefüge.

Die Verwaltungen sind - mit unterschiedlichen Ergebnissen - umstrukturiert und mit neuer Informationstechnologie ausgestattet worden. Besonders die Erkenntnis, dass die mittlerweile verfügbare Computertechnik auch öffentlichen Verwaltungen hohen Nutzen bringen kann, hat zu einem mächtigen Technologieschub in den Ämtern geführt. Diese aktuellen Verände-

rungen lösen einen Lernbedarf bei den Beteiligten - bis in alle Ebenen des Verwaltungshandelns - aus.

■ BEDARF BEREITS VOR 30 JAHREN

Gleichwohl ist diese Erkenntnis nicht neu. Bereits in den 1960er und 1970er Jahren führte die erste Generation der automatisierten oder elektronischen Datenverarbeitung (ADV/EDV) zu starken Veränderungen. War es damals weniger ein Problem der Kassenlage als vielmehr der Personalgewinnung, führte diese Ausgangslage bereits zu ersten Rationalisierungen.

Altgediente Bedienstete werden sich noch daran erinnern, wie aus großen Stadtkassen überschaubare Einheiten wurden, nachdem sich die Kontenführung weg von den Büchern hin zu den Eingabebelegen für die Großrechner entwickelte. Das war die Zeit, als sich Städte und Gemeinden zusammenschlossen, um kommunale Datenzentralen zu gründen. So konnten die damals sehr teuren Computeranlagen über Solidarverbände angeschafft und unterhalten werden.



verbreiteten sich gerade die PCs in kaum zu kontrollierender Weise in den Ämtern und Fachbereichen und lösten einen massiven Ausbildungsbedarf aus.

Um mit den Rechnern arbeiten zu können, sind zumindest Grundkenntnisse des Betriebssystems unabdingbar. Darauf basierend kann den Nutzern beispielsweise Textverarbeitung vermittelt werden. Beides konnte grundsätzlich der für zuständig erklärte Mitarbeiter bewältigen. Als aber dann zu Beginn der 1990er Jahre eine massive Abkehr von den Schreibmaschinen stattfand - eine Tendenz im gesamten Zweckverband mit hunderten Schreibarbeitsplätzen - ergab sich rasch ein Mengenproblem, das ein einzelner DV-Organisator nicht mehr bewältigen konnte.

Hinzu kam eine Erschwernis aus der Infrastruktur. Die Einweisung von Anwendern für Fachverfahren konnte häufig vor Ort erfolgen, indem man auf den Ämtern am Dateneingabegerät die Programme erläuterte. Diese Vorgehensweise ließ sich nicht fortsetzen, denn durch die Vielseitigkeit der Standardanwendungen ergab sich ein Ausbildungsbedarf für Personal quer durch die Verwaltung. Somit waren die „Schüler“ nicht ohne weiteres mitsamt ihrer Hardware in einzelnen Fachbereichen zu bündeln.

Zudem entstand der Schulungsbedarf selten projektbezogen, was zur Folge hatte, dass aus den verschiedenen Verwaltungen jeweils einzelne oder nur wenige Ausbildungsanforderungen gemeldet wurden. Diese mußten aber zu einer planmäßigen, verlässlichen Schulung gebündelt werden.

■ ABTEILUNGEN FÜR AUSBILDUNG

Vor diesem Hintergrund entwickelte sich in den meisten Datenzentralen ein Bereich, der für zielgerichtete Ausbildung zuständig war. Die damit verbundenen Aufgaben sind vielfältig. Dem Seminarbetrieb ist Personal für Verwaltung und Lehrtätigkeit zur Verfügung zu stellen. Daneben werden Schulungsräume benötigt. Nicht zu vergessen ist die Ausstattung der Räume mit moderner Hardware und Software, um an den jeweils zeitgemäßen Programmen schulen zu können.

Auch die Anforderungen an die Dozenten steigen angesichts wachsender Teilnehmerzahlen und eines gemischten Publikums. Da es sich um Erwachsenenbildung handelt und nicht alle Teilnehmer freiwillig an den Kursen teilnehmen, muss ein Lehrgangsführer über entsprechendes

Einfühlungsvermögen verfügen, um Ängste abzubauen zu können.

Mittlerweile hat sich in den Rechenzentren ein Lehrbetrieb eingependelt, der sich sehen lassen kann. In der Regel halbjährlich werden den - mittlerweile zu Kunden avancierten - Kommunen Seminarkataloge mit einem umfangreichen Angebot zur Verfügung gestellt.

■ BUCHUNG IM INTERNET

Auch davor macht die neue Technik nicht halt. Die Kataloge werden neben der klassischen Papierform auch elektronisch in dem für alle lesbaren PDF-Format per E-mail versandt. Ebenso können Ausbildungsgänge je nach Datenzentrale im Internet abgerufen und gebucht werden.

Unabhängig von den geplanten Seminaren werden auch projektbezogene Veranstaltungen oder Sonderseminare für einen ganzen Verwaltungsbereich sowie Workshops offeriert. Diese werden gerne in Anspruch genommen.

Je nach Größe der Datenzentrale werden zwischen 40 und 140 Themen angeboten, wobei sich das Spektrum nicht nur auf die Standardsoftware erstreckt, sondern auch Fachanwendungen umfasst. Dabei stellt ein ganzer Stamm von Lehrkräften sicher, dass die Teilnehmer eine zufriedenstellende Ausbildung erfahren.

Je nach Ausprägung des Rechenzentrums wird mit festangestellten Lehrgangsführern gearbeitet. Mitunter wird das in den Verwaltungen vorhandene Wissen durch nebenamtliche Dozenten, die auf Honorarbasis arbeiten, genutzt. Häufig findet sich eine Mischform, um die Mengenanforderungen abdecken zu können.

■ KONKURRENZDRUCK

Die Datenzentralen stehen mit ihrem Angebot nicht allein da. Vom Bereich der Fachanwendungen einmal abgesehen, gibt es auf dem freien Markt eine Vielzahl von Anbietern, die Kenntnisse zur Standardsoftware vermitteln und somit in Konkurrenz zu den Datenzentralen treten.

Hier gibt es zwei gravierende Gründe, sich für Seminare eines Rechenzentrums zu entscheiden. In den Datenzentralen ist zweifellos hinreichende Kompetenz zu kommunalen Themen vorhanden, die in die Schulun-

gen einfließt, für die Seminarteilnehmer einen lebensnahen Bezug zu ihrer Arbeit herstellt, das Verständnis fördert und den Lernerfolg erhöht. Daneben bringt es die Finanzierungsform der Zweckverbände

- fehlendes Gewinninteresse - in der Regel mit sich, dass die Seminare sehr günstig angeboten werden können.

Zwar befindet sich die Abrechnung von Seminaren derzeit in einem Umbruch, aber die Spannweite der Abrechnungsverfahren reicht in Nordrhein-Westfalen von kostenlosen - also rein umlagefinanzierten - Lehrgängen über beschlussmäßig festgesetzte Tarife bis zu fest kalkulierten, themenbezogenen Teilnehmerbeiträgen. Doch auch eine kostenorientierte Kalkulation führt regelmäßig zu einem Vorteil für die Stadt oder Gemeinde.

■ KUNDENORIENTIERUNG

Die zunehmende Konkurrenz hat in den Datenzentralen das Bewusstsein für eine weitergehende Kundenorientierung geweckt. Neben dem Preis möchten die Rechenzentren eine Qualität der Wissensvermittlung sicherstellen, die keinen Vergleich zu scheuen braucht. Neben den aktuellen Hardware- und Softwareressourcen gehen die Bestrebungen dahin, ansprechende Räumlichkeiten in der Nähe der Kunden bereit zu stellen.

Häufig werden in diesem Zusammenhang Kooperationen mit Verwaltungen geschlossen, die Räume im Rathaus zur Verfügung stellen und im Gegenzug den Nutzen aus der dort aufgebauten Hardware ziehen. Darüber hinaus wird eine angenehme Lehrgangsatmosphäre erzeugt, indem Schreibmaterialien und Getränke zur Verfügung gestellt werden.

Inzwischen haben sich die Datenzentralen auch im Fortbildungsbereich zu modernen Dienstleistern entwickelt, die einem ständigen Veränderungsprozess unterliegen. Das Umdenken und lebenslange Lernen macht deshalb nicht vor den Amtsstuben halt - und auch nicht vor den Datenzentralen. Aber mit Hilfe der Datenzentralen sollte die Pflicht zur ständigen Fortbildung zu einem angenehmen Erlebnis werden. Letztlich kann nur ein gut ausgebildeter Verwaltungsmitarbeiter fundiertes Wissen zu seiner Zufriedenheit und zum Nutzen der Bürger und Kunden einsetzen. ●

Internet als Tor zur Neuen Verwaltung

Den Gebiets-Rechenzentren kommt bei Entwurf, Umsetzung und Betrieb kommunaler Internet-Angebote eine Schlüsselrolle zu

Der Computer ist heute aus dem Geschäftsleben nicht mehr wegzudenken und erobert auch zunehmend die privaten Haushalte. Nur ein Indiz: In den Kommunalver-

DER AUTOR

Bernd Weggen ist Geschäftsführer des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein

waltungen am unteren Niederrhein gibt es inzwischen mehr Rechner als Büroarbeitsplätze.

Die Informations- und Kommunikationstechnologie ist zum Gestaltungs-

und Steuerungselement der Gesellschaft geworden. Die öffentliche Verwaltung kann sich nicht auf die Rolle eines passiven Teilnehmers zurückziehen. Sie ist gefordert, aktiv an diesem Gestaltungsprozeß teilzunehmen, Initialzündung neuer Ideen zu sein und sinnvolle Anwendungsmodelle zu entwickeln. Dies gilt besonders für die Kommunalverwaltung, weil sie wie keine andere in unmittelbarem Kontakt zu den Menschen steht.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Informationsgesellschaft ist das Internet. Viele Kommunen haben ihren ersten Auftritt in dem neuem Medium bereits hinter sich. Allerdings hat sich bei den meisten Kommunen, aber auch der Bürgerschaft und der Wirtschaft, das erwartete Glücksgefühl nicht eingestellt.

INTERNET BISHER NUR SELBSTDARSTELLUNG

Die überwiegende Mehrzahl kommunaler Internetseiten ist reine Selbstdarstellung. Oft wird das Internet als Ergänzung oder Ersatz für Hochglanzprospekte benutzt. Die meist zentral organisierten Redaktionen in den Kommunen sind in der Regel überfordert, den Wünschen nach Ausbau und Optimierung der Internetpräsenz nachzukommen. Meist fehlt es an qualifizierter Technikunterstützung, um die



Foto: Lehrer

Für die Seminarpausen steht Lehrgangsteilnehmern im KRZM Moers ein Internet-Terminal zum freien Surfen zur Verfügung

laufende Redaktionsarbeit mit vertretbarem Aufwand abzuwickeln.

Bürger und Wirtschaft erwarten von ihrer Kommune mehr als nur eine Selbstdarstellung in einigen Dokumenten mit bunten Bildern. Mit der reinen „Schaufensterfunktion“ sollte sich eine Kommune also auf keinen Fall zufrieden geben. Diese kann allenfalls den Einstieg in weiterführende Aktivitäten darstellen.

INTERAKTION UND E-GOVERNMENT

„Interaktion“ heißt das Schlüsselwort für einen erfolgreichen kommunalen Auftritt im Internet und ist das, was Bürger und Wirtschaft erwarten. Dienstleistungen der Verwaltung rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr, abrufbar von jedem beliebigen Ort sind weitere Anforderungen an die Kommune in der Informationsgesellschaft, die sich unter dem Schlagwort E-Government verbergen.

E-Government soll in zwei Richtungen Vorteile bringen. Einmal sollen Bürger und

Wirtschaft schneller und günstiger kommunale Produkte in Anspruch nehmen können. Zum anderen soll in der Verwaltung ein weiterer Rationalisierungsschub durch den Einsatz von IuK-Technik erreicht werden. Geschäftsprozesse werden via Internet vom Konsumenten angestoßen und vom Verwaltungscomputer im weltweiten Netz möglichst vollautomatisch abgewickelt.

Daß bis zur Realisierung dieser Vision noch etliche Probleme gelöst und viele Steine aus dem Weg zu räumen sind, ist unbestritten. Inzwischen gibt es aber einige Anwendungsbeispiele im Einsatz oder in der Entwicklung, die zeigen, daß auch hier die Zukunft bereits begonnen hat.

Beispiele sind das Verwalten von Kulturveranstaltungen und die Buchung von Tickets (Stadt Moers, Stadt Kempen, Stadt Krefeld und deren Kultur-Kommunikationssystem), Mülltonnenbestellung und Bestellung von Karten und Plänen (Stadt Krefeld), Einwohner-Kurzauskünfte für „Power-User“ in einer geschlossenen Benutzergruppe (Stadt Krefeld) sowie das Bestellen von Fischerei-Erlaubnisscheinen (Kreis Wesel) und von Anliegerparkausweisen (Stadt Wesel). Die Kommunen haben die Absicht, den Katalog der Internetdienstleistungen innerhalb der nächsten Jahre kräftig auszubauen und sind entsprechend vorbereitet.

VIRTUELLER MARKTPLATZ

Eine Kommune ist mehr als nur das Rathaus. Ein wichtiger Aspekt ist die Wirtschaft in der Kommune. Will man verhindern, daß via Internet immer mehr Kaufkraft aus Kommune und Region abfließt,

BERICHTIGUNG

BÜRGERMEISTERIN PARTEILOS

In der Ausgabe Dezember 1999 veröffentlichte die Zeitschrift „Städte und Gemeinderat“ auf Seite 20 eine Liste der 16 Bürgermeisterinnen in Nordrhein-Westfalen. Anders als in der Übersicht aufgeführt, ist die Bürgermeisterin der Stadt Oerlinghausen, Dr. Ursula Herbort, nicht Mitglied der CDU, sondern parteilos. Diese Änderung betrifft auch die bereits im Oktober-Heft 1999 abgedruckte Liste der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen in Nordrhein-Westfalen. (red)

muß man das Medium Internet aktiv nutzen, um die lokale und regionale Wirtschaftskraft zu stärken. Hier kann die Kommune ihren spezifischen Beitrag zum Aufbau eines lokalen und regionalen Marktplatzes im Internet leisten.

Wie beim physischen Marktplatz stellt sie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung. Dabei arbeitet sie mit den örtlichen Protagonisten der Wirtschaft und ihren Verbänden eng zusammen. Ansätze auf lokaler Ebene organisierter Marktplätze sind im Web an verschiedenen Stellen anzutreffen und müssen im Interesse von Bürgerschaft und Wirtschaft weiter ausgebaut werden. Ein Beispiel ist die Initiative der Sparkasse Krefeld mit den Kommunen und der Wirtschaft am Niederrhein unter dem Titel „Marktplatz Niederrhein“.

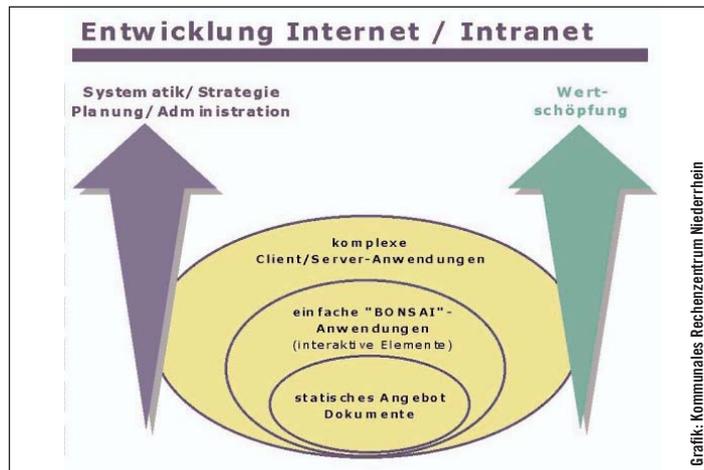
■ INTRANET ZUERST

„Intranet first, Internet second!“ lautet eine Erfahrung aus der Wirtschaft. Viele Kommunen treten mit ihrer Präsenz von vornherein im weltweiten Internet an. Empfehlenswert ist jedoch, zunächst mit einer Intranetlösung zu starten, die nur für die Mitarbeiter der Verwaltung aufgebaut wird. Als wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Binnenorganisation und des Informationsflusses können hier verwaltungsweit Anwendungen und Datenbanken zur Nutzung angeboten werden.

Beispiele für solche Datenbanken und Anwendungen sind: Organisationsrichtlinien und Dienstsanweisungen, verwaltungsweite Adreßbestände, Telefon-, Fax- und E-Mailverzeichnisse, vollständige und aktuelle Gesetzsammlungen, aktuelle Produktbeschreibungen der Verwaltung nach dem NSM, Niederschriften und Protokolle, Gutachten, Fachaufsätze und Methodenwissen der Verwaltung, der KGSt, der Spitzenverbände und der Verwaltungswissenschaft. Alle diese und andere Informationen müssen sich schnell über eine intelligente Schlagwortrecherche erschließen lassen.

Die Intranetlösung kann langsam wachsen und reifen, die Mitarbeiter der Verwaltung können lernen, mit dem neuen Medium umzugehen und es für ihre Aufgaben zu nutzen. Mit einer auf die Intranetlösung folgenden Extranetlösung können andere Verwaltungen der Region, örtliche Einrichtungen, Lieferanten und Partner nach und nach in das Netzwerk eingebunden werden.

Erst bei ausreichender Qualität und Umfang des Intranet-Angebots und genügen-



Ein hochwertiges Internet- oder Intranet-Angebot entwickelt sich über mehrere Stufen.

der Erfahrung mit dem Umgang werden in der letzten Entwicklungsstufe die für alle Welt interessanten Informationen via Internet zur Verfügung gestellt. Moderne Software hilft heute, die Abgrenzung der Informationen für unterschiedliche Zielgruppen sowie ausreichend Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

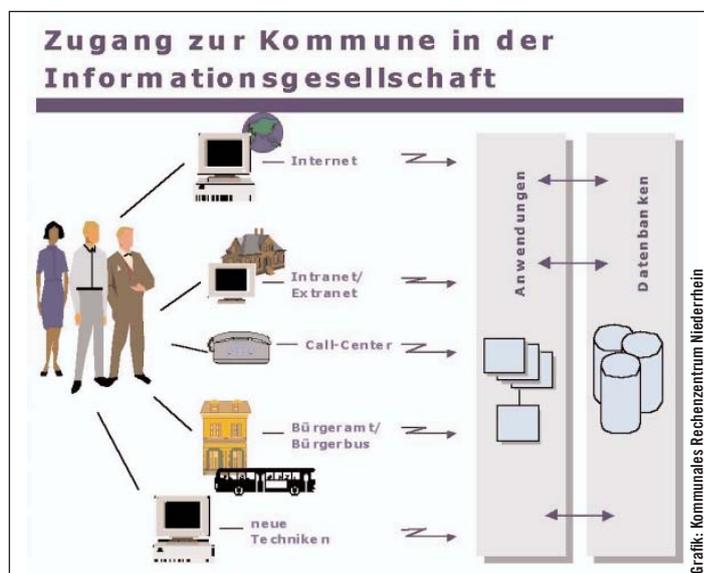
■ TELEKOMMUNIKATION

Einige Kommunen verbinden mit ihrem Internet-Auftritt den Versuch, die örtliche und regionale Telekommunikationsinfrastruktur an die modernen Anforderungen anzupassen. Bereits 1993 machte die Gemeinde Naesfed in Dänemark von sich reden, weil sie es geschafft hatte, nahezu 100 Prozent ihrer Bürgerschaft über Internet zu erreichen und damit neue Formen von Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Am Niederrhein wird in Zusammenhang mit der Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur zur Zeit geprüft, ein Funknetz der Schulen in der Region (FUBINET) mit dem Verwaltungsnetz der Kommunen und des KRZN (Niederrheinnetz) zu verbinden, um allen Schulen preiswerte Internetauftritte zu kalkulierbaren Preisen zu ermöglichen und gleichzeitig den Aufbau von „Bildungsservern“ in der Region voranzutreiben.

■ TELEDEMOKRATIE

Einige Kommunen verbinden mit ihrem Internetprogramm auch die Chance, die Bürgerschaft aktiv in die Willensbildung mit einzubeziehen. Diskussionsforen, Chatrooms und elektronische Briefkästen werden eingerichtet. Ein interessantes Beispiel liefert die niederländische Stadt Delft. Hier kann man virtuell in einem geplanten Parkhaus umhergehen und sich über die Planung der Stadt informieren sowie ein Feedback geben. Dieser Aspekt von Internet wird künftig an Bedeutung gewinnen. Die Bei-



Vielseitig: der Zugang zur Kommune in der Informationsgesellschaft



spiele zeigen: Es lohnt sich, auch beim kommunalen Auftritt im World Wide Web den Verstand zu nutzen und planvoll vorzugehen. Frühzeitiges Nachdenken über die mit dem Internet verbundenen Ziele und Wirkungen und deren systematische Verfolgung sind von großem Vorteil.

ROLLE KOMMUNALER RECHENZENTREN

Die neue Welt der Informationstechnik den Kommunen zu erschließen, ist Aufgabe guter kommunaler Rechenzentren. „Moderne Welt“ heißt in den nächsten Jahren Internet und Intranet, Workflowtechnologie, Chipkarte und Trust Center. Und dies bedeutet, heute vorhandene, hoch funktionale Anwendungen mit aktueller Technikentwicklung zu verbinden, sie Internet- und workflowfähig zu gestalten.

Als kommunaler IT-Dienstleister eine Kommune beim Aufbau einer statischen Web-Präsenz zu unterstützen, die lediglich den Charakter einer Selbstdarstellung hat, ist nicht ausreichend. Jeder Gymnasiast, der halbwegs interessiert den Informatikunterricht verfolgt hat, kann heute relativ schnell solche Angebote erstellen.

Auch die Bereitstellung von Verwaltungsvordrucken im Netz, die der Bürger zuhause ausdrucken und ausgefüllt ins Rathaus schicken kann, ist heute keine informationstechnische Ruhmestadt mehr. Solche „Bonsai-Anwendungen“ bringen zwar kleinere Vorteile für den Bürger und ersparen möglicherweise einen Behördengang, sollten aber nicht das abschließende Ziel bleiben.

Erst komplexe integrierte Anwendungen in Internet und Intranet, die den gesamten Verwaltungsprozeß abbilden, bringen den gewünschten Nutzen für alle Beteiligten. Die in-

ZUR SACHE

TRUST CENTER

Für die Herstellung fälschungssicherer digitaler Signaturen sind sogenannte Trust Center nötig. Diese produzieren mit Hilfe erprobter und allgemein anerkannter Programme individuelle Geheimcodes für jeden einzelnen Kunden. Eine solche Dienstleistung ist technisch anspruchsvoll und erfordert hohe Sicherheitsstandards.

formationstechnischen Herausforderungen an Systematik, Methodenwissen und Administration sind zwar beachtlich, dafür ist der mit der Anwendung verbundene Mehrwert entsprechend. Der kluge Kaufmann weiß: Wer Gewinne erzielen will, muß vorher investieren.

Das gilt gleichermaßen für die Kommunalverwaltung und ihre IT-Dienstleister, wenn sie die mit dem Umstieg in die Informationsgesellschaft verbundenen Wertschöpfungspotentiale nutzen wollen. Investiert werden muß in qualifiziertes Personal und geeignete Sachmittel. Will man hier nicht langfristig in eigene Ressourcen investieren, können über marktgängige Firmen entsprechende Dienstleistungen in Auftrag gegeben werden.

Vor allem aber bedarf es eines Konzeptes, wie und wo die modernen Instrumente der IuK-Technik in den Kommunen genutzt werden sollen und wie die neue Form von Informationstechnik in die vorhandene Infrastruktur eingepaßt werden soll. Gerade auf diesem Feld können sich kompetente IT-Dienstleister um ihre Anwender verdient machen.

Mit den integrierten Anwendungen in Internet und Intranet wird das angestrebte Ziel erreicht. Der Bürger ist zufrieden, weil er sein

Anliegen zeitsparend und problemlos abwickeln kann - zu jeder Zeit und an jedem Ort. Die Verwaltung hat in Zeiten knapper Kassen einen hohen Rationalisierungseffekt: Der Verwaltungsvorgang wird im Idealfall komplett und vollautomatisch erledigt. Die Zukunftsfähigkeit kommunaler IT-Dienstleister wird sich künftig an der Frage messen lassen, ob diese in der Lage sind, ihren Anwendern solche Lösungen anzubieten.

DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

Zwangsläufig stellt sich die Frage nach der Sicherheit der Informationstechnik im Internet. Kann man im weltweiten Netz ausreichend Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten, um kommunale Geschäftsvorfälle automatisiert zu erledigen? Die informationstechnische Sicherheit ist damit berechtigtermaßen die Schlüsselfrage für die Weiterentwicklung von E-Commerce und E-Government.

Selbstverständlich müssen alle technischen Möglichkeiten zum Schutz von Personen und Daten - von der Firewall bis zur Kryptographie - genutzt werden. Aber auch hier gilt es, Augenmaß zu bewahren. Verschiedene kommunale Dienstleistungen benötigen unterschiedliche Sicherheitsstandards. Es macht einen Unterschied in der Sicherheitsanforderung, ob via Internet eine Radwankarte angefordert wird oder hochsensible Patientendaten aus Krankenhäusern und Arztpraxen im Netz transportiert werden.

Um hier zu größerer Klarheit zu gelangen, wird im Verbandsgebiet des KRZN zusammen mit fachkundigen Vertretern der Kommunalverwaltung und unter Mithilfe der Deutschen Telekom ein Projekt gestartet, das Verwaltungsprozesse nach ihren Sicherheitsanforderungen bewertet. Nicht für alle Vorgänge werden vermutlich die Dienste eines Trust Centers und die digitale Signatur benötigt.

Die kommunalen Datenzentralen in der Rolle von Trust Centern zu sehen, ist eine erwägenswerte Betrachtungsweise. Hier liegen bereits seit langer Zeit die relevanten Informationen mit einem hohen Grad an Betriebssicherheit vor. Diese Daten und das beachtliche Know-how der Mitarbeiter zu nutzen, kann aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Datenzentrale und aus kommunalpolitischen Erwägungen sinnvoll sein. Zusammenarbeit mit anderen IT-Dienstleistern öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Ausprägung sollte dabei auch in die Betrachtung mit einbezogen werden. ●

AUSBLICK

VIELE WEGE INS RATHAUS

Bei der strategischen Planung von Informationstechnik darf man nicht kurzfristig denken. In einigen Jahren redet kaum noch einer vom guten alten Bargeld. Die Smartkarte, Chipkarte oder Bürgerkarte wird sowohl Bargeldersatz wie persönliches Identifikationsmittel sein.

Der Zugang zu einer Kommune eröffnet sich in der Informationsgesellschaft für den technikinteressierten, medienkundigen Bürger über das Internet, das er von zu Hause, von seiner Arbeitsstelle oder einem öffentlichen Kiosksystem aus in Betrieb setzt. Andere Bürger werden das Telefon nutzen und die Dienste eines Call-Centers in Anspruch nehmen. Nach wie vor wird aber auch der Kontakt „Mensch zu Mensch möglich“ sein.

Dabei werden in einer Art „Front Office“ immer mehr Generalisten in Bürgerbüros, mobilen Bürgerbussen oder Kommunalagenturen - möglichst nah vor Ort - ihre Dienstleistungen anbieten. Gleichgültig welchen Zugang ein Bürger wählt: hinter den Verwaltungsprozessen müssen stets umfassende Datenbanken und leistungsfähige Anwendungen stehen, die dem Bürger entweder unmittelbar oder über den Generalisten im Front Office mittelbar zugänglich sind.



Erprobter Dienstleister setzt auf Wachstum

Die KDVZ Hellweg-Sauerland will bis 2003 als Systemhaus am Markt eine führende Rolle in der kommunalen Datenverarbeitung erringen

Für die kommunalen Datenverarbeitungszentralen haben sich in den vergangenen Jahren neue Anforderungen ergeben. Durch die Einführung des neuen Steuerungsmodells in den Verwaltungen benötigen diese Leistungen, die auf die neuen Anforderungen abgestimmt sind. Auch die rasante technologische Entwicklung sowie die auf den Markt drängenden privaten

betreut. Die GKDVZ Aachen schloß sich zum 1. Oktober 1999 mit der Übertragung des Produktionsbetriebes an. Die GKDVZ Aachen betreut die Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen und Heinsberg mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden - insgesamt etwa 780.000 Einwohner.

Damit verarbeitet der Zentralrechner der KDVZ Hellweg-Sauerland seit 1. Oktober 1999 die Daten von fast 2,6 Millionen Einwohnern, und zwar für die Gesamtpalette der automatisierten Aufgaben im Kommunalbereich. Die Zahl der sonstigen privaten und öffentlich-rechtlichen Anwender ist inzwischen auf mehr als 200 angestiegen. Auch hier sind weitere Zuwächse zu erwarten.

■ VIELFÄLTIGE KOOPERATIONEN

Von besonderer strategischer Bedeutung sind die Kooperationen, die die KDVZ Hellweg-Sauerland eingegangen ist. So haben die Datenzentralen KRZ Niederrhein, Moers, und die KDVZ Neuss innerhalb der Entwicklungsgemeinschaft ISMONE, die Datenzentralen KDVZ Westfalen-Süd, Siegen, und die GKDVZ Aachen, Aachen, die beide mit der KDVZ einen Produktionsverbund bilden, sowie die Datenzentralen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Datenverarbeitung (AKD) zum Erfolg der KDVZ Hellweg-Sauerland beigetragen.



Foto: KDVZ Hellweg-Sauerland

Eine der größten kommunalen Datenverarbeitungszentralen: die KDVZ Hellweg-Sauerland in Iserlohn

Weiterhin bestehen Kooperationen mit der teamwork Software und Consulting GmbH, Paderborn, mit der gemeinsame Anwendungen basierend auf der Programmfamilie Lotus Notes betrieben werden, und der Informationstechnik für Systeme - ifs GmbH, Köln, die der K-IRP-Entwicklungsgemeinschaft (Entwicklung des kommunalen Integrierten Rechnungs- und Planungssystems) angehört.

Die KDVZ Hellweg-Sauerland ist Mitglied der AKD-Entwicklungsgemeinschaft E 7 NRW und wird zum 1. April 2000 als Gründungsmitglied der Stiftung „Institut für anwendungsorientierte kommunale Software – IfakS“ beitreten. Ziel der E 7 NRW und der Stiftung IfakS ist die Förderung der effizienten und wirtschaftlichen Entwicklung, Nutzung und Bereitstellung von Softwareprodukten für die Mitglieder der Gemeinschaft. Beteiligt an der Entwicklungsgemeinschaft sind die Städte Bochum, Duisburg, Düsseldorf, die KDVZ Hellweg-Sauerland sowie die KDVZ Neuss, das KRZ Niederrhein, Moers, und die KDZ Westfalen-Süd, Siegen.

DIE AUTOREN

Heinz-Dieter Renfordt ist Geschäftsführer der KDVZ Hellweg-Sauerland, **Theodor Henke** ist dort Leiter der Abteilung „Stab und Sekretariat, Controlling“

Software-Anbieter schaffen veränderte Rahmenbedingungen für die kommunalen Datenzentralen.

Die Kommunale Datenverarbeitungszentrale (KDVZ) Hellweg-Sauerland in Iserlohn ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit. Sie wurde zum 1. April 1969 zunächst als BGB-Gesellschaft gegründet und später als Umlagezweckverband weitergeführt. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kreis Soest, dem Hochsauerlandkreis und dem Märkischen Kreis sowie den 41 Städten und Gemeinden dieser drei Kreise mit rund 1.050.000 Einwohnern. Verbandsvorsteher ist der Landrat des Kreises Soest, Wilhelm Riebinger.

Hinzugekommen sind zum 1. Januar 1990 die Stadt Schwerte sowie zum 1. Januar 1994 sieben Städte und Gemeinden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit rund 300.000 Einwohnern, sodass die KDVZ Hellweg-Sauerland für alle Bereiche der technikunterstützten Informationsverarbeitung gut 1.350.000 Einwohner betreut.

Zum 1. April 1998 übernahm die KDVZ Hellweg-Sauerland ferner den Produktionsbetrieb für die KDZ Westfalen-Süd, welche die Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe mit rund 440.000 Einwohnern

In drei Stufen will sich die KDVZ Hellweg-Sauerland zu einem kunden- und marktorientierten Dienstleister weiterentwickeln



Grafik: plenum management consulting GmbH

mitglieder in Anspruch genommenen Leistungen ergeben. So wurde die Abrechnung der Produktionskosten für Zentralrechner-Anwendungen bis 1999 vollständig an die tatsächliche Inanspruchnahme gekoppelt.

Die Finanzierung der Neuentwicklungen oder der Zukauf von Software durch die KDVZ erfolgt über eine Entwicklungseinlage, die in Form einer Lizenzverrechnung an die Anwenderverwaltungen zurückfließt. Die Abrechnung der durch die Verbandsmitglieder in Anspruch genommenen Dienstleistungen wird stufenweise umgestellt, so dass sie ab dem Jahr 2001 vollständig nutzungsabhängig erfolgt. Das Drittmarktgeschäft wird in vollem Umfang verursachergerecht abgerechnet.

Organe und Gremien

Der Verwaltungsrat wurde nach den Kommunalwahlen im September 1999 von 20 auf 14 Mitglieder verringert. Es wurden der Arbeitskreis „IT-Strategie“, größenklassenbezogene Basis-IT-Arbeitskreise, Projektarbeitskreise und Benutzertreffen eingerichtet. Die Arbeitskreise tagen nach Bedarf.

Entwicklungsplanung und Auftragssteuerung

Das Verfahren der Entwicklungsplanung wurde deutlich modifiziert. Die Beratungen erfolgen in den Basis-IT-Arbeitskreisen und im Arbeitskreis „IT-Strategie“. Beschlüsse fasst der Verwaltungsrat.

Verbandsweite IT-Strategie

Die verbandsweite IT-Strategie wird auf der Grundlage der durch die Verbandsversammlung 1997 verabschiedeten Basis-IT-Strategie jährlich fortgeschrieben. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern nach entsprechenden Vorberatungen in den Basis-IT-Arbeitskreisen und im IT-Arbeitskreis durch den Verwaltungsrat.

Review zur Stufe 1

Die Stufe 1 (Aufbau einer kundenorientierten Organisation) erstreckte sich über die Jahre 1997 und 1998. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die erforderlichen Maßnahmen bei der KDVZ und den Anwen-

derverwaltungen weitestgehend umgesetzt wurden. Für die KDVZ wird eine Verstärkung der Kunden- und Dienstleistungsorientierung auf breiter Front vorgenommen, die mit einer Ausweitung des Drittmarktgeschäftes verbunden ist.

Der vorgezeichnete Pfad zur Neuausrichtung der KDVZ wird weiterhin zügig beschritten. Die KDVZ Hellweg-Sauerland wird den Weg zu einem kundenorientierten Systemhaus weiter fortsetzen. Von den Führungskräften und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dienstleisters wird der Wandlungsprozeß ernst genommen und aktiv „gelebt“.

LEISTUNGEN UND ZIELE

Die KDVZ Hellweg-Sauerland in Iserlohn ist eine der größten Kommunalen Datenverarbeitungszentralen in Nordrhein-Westfalen. Bei ihr sind 166 Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter beschäftigt. Oberstes Prinzip der KDVZ ist die partnerschaftliche und umfassende Unterstützung ihrer Kunden in allen Belangen der Informationstechnik.

Die KDVZ Hellweg-Sauerland verfolgt das Ziel, ihre Produkte und Dienstleistungen über die Grenzen des derzeitigen Einzugsbereiches hinaus anzubieten und zu vertreiben. Sie strebt eine führende Position als aktives Systemhaus auf einem erweiterten Markt durch Bereitstellung qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen an. Durch weitere Kooperationen sollen quantitative und qualitative Synergieeffekte zum Wohl der Kunden genutzt werden.

Der Zweckverband KDVZ Hellweg-Sauerland hat sich zum Ziel gesetzt, den Weg zum Systemhaus nach dem Motto „Erfolg durch Vorsprung - Vorsprung durch Erfolg“ weiterhin mit Tatkraft zu beschreiten. ●

LINK DES MONATS

<http://www.intern.nwstgb.de>

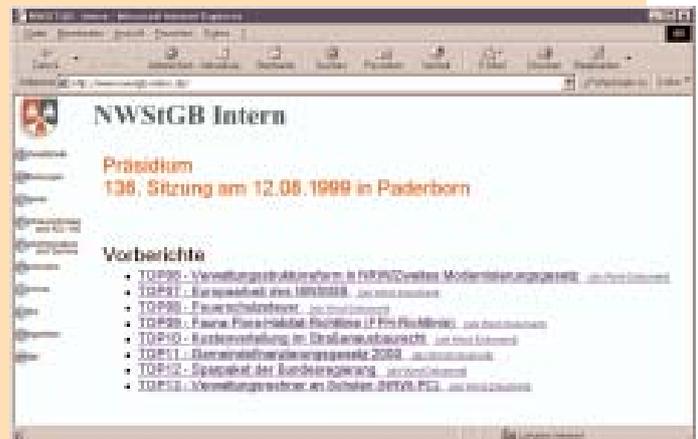
Das Intranet des NWStGB

Teil III: Organe, Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

Die Tätigkeit der NWStGB-Geschäftsstelle wird wesentlich bestimmt durch die Beschlüsse der Organe und Fachausschüsse des Verbandes. Daher wird deren Arbeit, insbesondere die des

Präsidiums, im Intranet dokumentiert. Über den Button „Organe“ sowie „Fachausschüsse und AG/AK“ gelangt man in den entsprechenden Teil des Angebotes. Dort finden sich neben Mitgliederlisten der Gremien Hinweise auf Termine sowie Informationen über zurück-

liegende Sitzungen. Dabei sind für jede Sitzung die Vorberichte der Geschäftsstelle und die Beschlüsse dargestellt. Nicht veröffentlicht werden Unterlagen zu Tagesordnungspunkten, bei denen datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, etwa Personalentscheidungen. Im Bereich „Fachausschüsse“ und Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise“ finden Mitgliedskommunen auch Information über die AGs in den Regierungsbezirken, die allen Verwaltungsmitarbeitern und Ratsmitgliedern offenstehen. Schließlich wird über die Tätigkeit einiger ständiger Arbeitskreise wie AK Mittelstadt, AK kommunales Krankenhaus oder AK Energie berichtet. (cha)





Bessere Steuerung durch Kontraktmanagement

Das neue Verfahren

„Kontraktmanagement“ schafft echtes Zusammenwirken von Verwaltung und Politik und kann ein entscheidendes Element kommunalpolitischer Entwicklung werden

Kaum ein Element der Neuen Steuerung wird so zurückhaltend angegangen wie das

Kontraktmanagement. Interne Widerstände von Führungskräften, sich auf schriftliche Vereinbarungen einzulassen, gesellen sich zu Befürchtungen der

Kommunalpolitiker: „Dann macht die Verwaltung ja erst recht, was Sie will!“

Gern wird übersehen, daß mit Kontraktmanagement ein Führungsstil und -werkzeuge verbunden sind, die enorme Gestaltungsmöglichkeiten für alle Akteure bergen. Bisweilen wird der kommunikationsorientierte Führungsansatz des Managements über Kontrakte sogar ins Gegenteil verkehrt und eine neue Kontraktbürokratie ins Leben gerufen, die dazu führt, daß jedes Produkt des produktorientierten Haushalts noch ein „erläuterndes“ Vorblatt und ein Unterschriftenblatt erhält.

Ein solch zaghafter und verwaltungsaufwendiger Umgang mit Kontraktmanagement ist der derzeitigen Lage der kommunalen Haushalte nicht angemessen und wird auch der notwendigen Stadtentwicklung im Kontext zunehmenden Wettbewerbs mit anderen Kommunen nicht gerecht.

KLASSISCHE STEUERUNG UND DEFIZITE

Spricht man mit leitenden Verwaltungskräften, wird einem rasch bestätigt, daß der politische Einfluß in vielen, wenn nicht gar den meisten Arbeitsfeldern der Kommunalverwaltung de facto nur marginal ist. Zwar

1 In der Führungskräfteliteratur spricht man davon, daß eine Führungskraft maximal mit 40 Kennzahlen arbeiten kann. Jede zusätzliche Information, die nicht zur Erläuterung dieser Kennzahlen dient, ist kein Informationsgewinn, sondern führt zur Desinformation.

werden über den Haushalt Mittel zweckgebunden bereitgestellt - eine ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung, was mit diesen Mitteln erreicht werden soll, findet nur in wenigen Fällen statt. Dabei handelt es sich typischerweise um örtliche Prestigeobjekte oder aktuelle politische Streitobjekte wie „autoverkehrsbehindernde Radwege“.

Werden außerhalb dieser bisweilen bis ins letzte Detail ausdiskutierten Einzelvorhaben doch einmal inhaltliche Äußerungen gemacht, haben sie oftmals die Qualität wie „Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Grünsystems soll eine wohnortnahe Freizeit- und Erholungsfunktion gewährleisten.“

Bei der Formulierung derartiger Ansprüche wird niemandem wirklich deutlich, was gemeint ist. Entsprechend schwierig ist die Umsetzung oder Überprüfung der Ziele. Diese findet im politischen Alltagsgeschäft selten statt, und falls einmal eine Anfrage erfolgt, stellen umfangreiche Verwaltungsvorlagen probate Mittel des Umgangs mit unklaren politischen Anforderungen dar.

Was ist die Folge dieser politischen „Steuerung“? Verwaltungsbereiche agieren oft unkoordiniert nebeneinander: Das Baudezernat propagiert die „Grüne Stadt“, während die Kämmerei auf eine einnahmenorientierte Wirt-

SERVICE Der NWStGB veranstaltet in Zusammenarbeit mit der JSB Dr. Jan Schröder Beratungsgesellschaft mbH am 29. März 2000 in Paderborn eine Fachtagung zum Thema Kontraktmanagement. Info und Anmeldung unter Telefon 0211-4587-227.

schaftsförderung setzt und im Sozialdezernat der dritte Anlauf in Richtung wohnortnaher Kinderbetreuungsangebote gemacht wird.

Politiker behelfen sich mit Eingriffen im Einzelfall, um das „Schiff auf Kurs zu halten“, reagieren dabei aber vornehmlich auf offenkundige Mißstände oder den jeweiligen „Bürgerwunsch der Woche“. Und irgendwie sind alle Beteiligten nicht ganz glücklich mit der Situation - zumindest diejenigen, die ihren persönlichen Erfolg nicht über kurzfristige Machtausü-

bung, sondern über die Weiterentwicklung der Kommune definieren.

PRODUKTORIENTIERTER HAUSHALT

Die bisherige politische Planung und Steuerung weist wesentliche Schwachstellen auf:

- Planung existiert flächendeckend nur im Bereich der Finanzen über den Haushaltsplan, während fachliche Planung nur in Teilbereichen besteht und diese Teilplanungen in den seltensten Fällen koordiniert erfolgen
 - Noch größere Defizite weist die Steuerung auf. Dem Rat und den Verwaltungsvorständen liegen selten regelmäßige Berichte vor, die es ermöglichen, Inhalte und Finanzen gleichermaßen im Griff zu haben
- Diese Defizite versucht man in manchen Kommunen mit der Gestaltung eines produktorientierten Haushaltes als Hauptkontrakt zwischen Rat und Verwaltung zu beheben. Positiv läßt sich an diesen Ansätzen hervorheben, daß deutlich wird, welche Leistungen die Verwaltung für das Geld erbringt.

Es muß aber kritisch angemerkt werden, daß die Zahl der Produkte und der Umfang der Information eine erhebliche Überforderung für jeden Kommunalpolitiker darstellen¹. Umfassende Steuerung der Verwaltung wird durch die Vielzahl der Produktinformationen und der damit einhergehenden Informationsüberflutung nicht verbessert, sondern erschwert.

In der Konsequenz sucht man sich aus der Datenfülle - wie bisher schon bei Haushaltsdebatten - einzelne Qualitätsindikatoren heraus und debattiert leidenschaftlich darüber, ob zehn oder acht Minuten Wartezeit im Meldeamt bürgerfreundlich sind, während die erwünschten sozialpolitischen Wirkungen der Jugendhilfe selten einmal Gegenstand einer politischen Debatte ist. Von einer flächendeckenden Planung und Steuerung kann somit nicht die Rede sein.

Noch gravierender erscheint aber, daß die Diskussion des produktorientierten Haushaltes von wesentlichen Aufgaben von Rat und Verwaltungsvorstand ablenkt. Stadtentwicklung findet nicht durch Verbesserung einzelner Produkte statt, sondern beruht vielmehr auf der Entwicklung produkt(bereichs)übergreifender Strategien. Gezielte Wirtschaftsförderung basiert beispielsweise auf der Zusammenarbeit der Fachbereiche Bauen und Planen, Wirtschaftsförderung, Kultur und Soziales. Dies aber läßt sich in einem produktorientierten Haushalt nur schwer abbilden und erst recht nicht weiter verfolgen.

BEISPIELKONTRAKT ZUM POLITIKFELD WIRTSCHAFT

Kontrakt zwischen dem Rat der Stadt X und dem Verwaltungsvorstand mit einer Laufzeit von 3 Jahren

Kontraktgegenstand:

Politikfeld Wirtschaft

Ziele:

Zentrales Ziel ist, daß die örtliche Wirtschaft nicht von größeren Unternehmen dominiert wird, da im Falle unternehmerischer Probleme von diesen erhebliche Unwägbarkeiten für die gemeindliche Entwicklung ausgehen. Ziel ist daher die Bestandspflege der ansässigen Unternehmen unter 100 Beschäftigten. Abwanderungen und Konkurse sollen je Jahr weniger als 5 Prozent der Arbeitsplätze in diesen Unternehmen betreffen. Weiteres Ziel ist es, bei Neuansiedlungen den Flächenverbrauch klein zu halten, sprich mindestens x Arbeitsplätze je 100m² überbauter Fläche sind zu schaffen. Ziel ist es, daß 90 Prozent der Neuansiedlungen immisionsarmes Gewerbe sind.

Präambel

Dieser Kontrakt zum Politikfeld Wirtschaft ist Teil der Gesamtentwicklung der Kommune X zu einem Gemeinwesen, in dem eine hohe Verbundenheit der ansässigen Betriebe und Personen zu „ihrer“ Stadt besteht.

Rahmenbedingungen

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist bei allen Kontrakten verpflichtender Rahmen.

Die Veräußerungserlöse durch den Verkauf städtischer Flächen stehen zu 10% für diesen Kontrakt zur Verfügung.

Berichtswesen:

In halbjährlichen Abständen wird im Fachausschuß Wirtschaft über

- den aktuellen Branchen-Mix
- Zu- und Abwanderungen von Unternehmen
- Erfolgsquoten bei der Anwerbung von Neuansiedlungen
- zentrale Kritikpunkte am Standort Kommune X durch die kleinen und mittleren Unternehmen berichtet und gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichsleitern über geeignete Maßnahmen beraten.

Budget:

Für den Kontrakt wird ein Zuschuß von DM 250.000 je Haushaltsjahr gewährt sowie eine Anschubfinanzierung von DM 100.000 für das Jahr 2000. Es wird davon ausgegangen, daß alle darüber hinaus erforderlichen Mittel durch den Verkauf städtischer Flächen erwirtschaftet werden können.

Öffnungsklausel:

Sollten beide Kontraktparteien übereinkommen, daß die gesamtwirtschaftliche Entwicklung die Zielerreichung verhindert, sind Neuverhandlungen möglich.

Konfliktregulierung:

Sollte es bei der Abwicklung des Kontraktes oder der Bewertung von Ergebnissen zu erheblichen Konflikten kommen, wird ein externer Moderator hinzu gezogen.

POLITIKFELDORIENTIERTE KONTRAKTE

Es muß also neben dem produktorientierten Haushalt, dessen Bedeutung letztlich in der juristischen Legitimation des Verwaltungshandelns liegt, echte Steuerungsinstrumente für den Rat geben: die politikfeldorientierten² Kontrakte. Diese enthalten Aussagen zu zentralen strategischen Zielen und einem adäquaten Berichtswesen, wie dies an einem fiktiven Beispielkontrakt zum Politikfeld Wirtschaft deutlich wird (siehe Kasten).

Entscheidend ist, daß die Bildung derartiger Kontrakte einen kommunikationsintensiven Vorgang darstellt, in den sowohl politische Vorstellungen als auch das Erfahrungswissen der Verwaltung oder externer Gutachter einfließen. Ergebnis eines solchen Diskussionsprozesses sind demnach keine politischen Wunschvorstellungen, sondern eine fachlich fundierte Ausrichtung der Stadtentwicklung.

Ist ein politischer Kontrakt geschlossen, hat die Verwaltung einen verbindlichen

Rahmen für jede Folgeaktivität. So wird die Wirtschaftsförderung gezielt bestimmte Investoren ansprechen, der Straßenbau kann frühzeitig auf den zu erwartenden Pendlerverkehr eingestellt werden.

Die Entwicklung solcher Strategien führt zu Konflikten. „Lieblingskinder“ stehen auf dem Prüfstand und unterschiedliche Meinungen - beispielsweise zur Bedeutung des kulturellen Angebotes einer Stadt für deren wirtschaftliche Entwicklung - treffen aufeinander und müssen abgewogen werden.

In der Konsequenz schweißst eine derartige Diskussion - entsprechend moderiert³ - die Akteure zusammen und macht eine koordinierte Kontraktbildung in der Verwaltung möglich, die gewährleistet, daß die im Sinne Neuer Steuerung zunehmend autonom agierenden Fachbereiche dennoch koordiniert vorgehen.

Wie wichtig eine solche Koordination ist, zeigt die Praxis in zunehmendem Maße. In einigen nordrhein-westfälischen Kommunen, in denen ein strategischer Rahmen fehlt, wird

bereits unter der Hand von einer „Atomisierung der Verwaltung“ aufgrund zu großer Autonomie der Fachbereiche gesprochen.

KONTRAKTMANAGEMENT

Ebenso wichtig wie die Formulierung strategischer Ziele für die Weiterentwicklung der Gemeinde ist es, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung auch in diesem Sinne handelt und den Beschäftigten deutlich wird, worin ihr Beitrag zur Weiterentwicklung der Kommune besteht. Hierzu müssen die strategischen Ziele konsequent konkretisiert und im Verwaltungshandeln berücksichtigt werden.

Gerade hierbei zeigen sich die Stärken von Kontraktmanagement. An Stelle hierarchischer Weisungen setzt das Kontraktmanagement auf eine intensive Diskussion bei Kontraktbildung und -durchführung. Diese Diskussionen dienen sowohl der Zielvermittlung als auch der systematischen Einbeziehung von Ideen und Vorstellungen der von der Kontraktbildung „Betroffenen“, sprich den ausführenden MitarbeiterInnen. Kontraktmanagement bietet konkrete Möglichkeiten, das von vielen kritisierte Informations- und Kommunikationsdefizit seitens der Führungskräfte aufzufangen⁴.

Ergebnis einer solchen Diskussion könnte im Modellfall Ansiedlungspolitik (siehe Kasten) ein Kontrakt zwischen dem Verwaltungsvorstand und dem für Wirtschaftsförderung zuständigen Fachbereichsleiter sein, in dem etwa vereinbart wird, daß

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches im kommenden Jahr 25 Prozent der an Internet-Lösungen interessierten Kleinunternehmer persönlich beraten werden
 - regelmäßige Verwaltungs-Unternehmer-Stammtische mit mindestens 20 Gästen aus der mittelständischen Wirtschaft durchzuführen sind
 - dies alles mit einem Budget von 250.000 DM inklusive Personalmittel erreicht wird
- Im Rahmen dieser Vereinbarungen ist der Fachbereich frei in der Themen- und Terminfindung, im Einsatz der Mittel und in der Auswahl der zu beratenden Kleinunternehmer, da Kontraktmanagement auf konsequenter Verantwortungsdlegation beruht. Dies führt wie-

² Politikfelder sind beispielsweise Wohnen, Verkehr, Kultur, Soziales. In der Stadt Kerpen finden derzeit Diskussionen um einen Politikkontrakt zum Thema „Wohnen“ statt.

³ Methoden der Strategiebildung und -umsetzung wie Portfolio und Balanced Scorecard können hier unterstützend zum Einsatz kommen.

⁴ Vgl. hierzu den Artikel im NW StG 1/1999



ELEMENT KOMMUNALPOLITISCHER ENTWICKLUNG

Mit Hilfe von Kontraktmanagement läßt sich das aktuelle politische Steuerungsdefizit korrigieren. Es kann somit zum wichtigen Element kommunalpolitischer Entwicklung werden und gewährleistet das koordinierte Miteinander der verschiedenen Verwaltungsbereiche und der Politik. Erst mit Kontraktmanagement zieht wirklich „neue“ Steuerung in die Rathäuser ein, die nicht nur auf Effizienz der Produkterstellung zielt, sondern sich an den mit der Produkterstellung verbundenen Zielen orientiert.

derum zu wesentlich effektiverem Handeln als das klassische, vom ständigen Bedürfnis nach Absicherung geprägte Verwaltungshandeln.

Mit Kontraktmanagement wird quasi ein Gummiband durch die Verwaltung gezogen, das die verschiedenen Fachbereiche zusammenhält und gleichzeitig dem einzelnen Bereich Handlungsspielraum gewährt.

EINFÜHRUNGSSTRATEGIEN

Die Einführung von Kontraktmanagement ist mit einer Fülle von Veränderungen verbunden. Nicht nur die konkrete Formulierung von Zielen ist oftmals Neuland, auch die konsequente Delegation von Verantwortung sowie das Erlernen neuer Rollen fordert von allen Beteiligten erhebliche Veränderungen.

Empfehlenswert ist daher ein dreistufiges Verfahren, das im Sinne einer lernenden Organisation Politik und Verwaltung schrittweise an das Thema heranführt:

Phase 1: Entwickeln erster Kontrakte in Politik und Verwaltung in Pilotbereichen

Phase 2: Systematische Vernetzung von Politik- und Verwaltungskontrakten in ausgewählten Bereichen

Phase 3: Flächendeckende Kontraktbildung

Von zentraler Bedeutung ist hierbei, frühzeitig wichtige Themen der kommunalen Entwicklung aufzugreifen. Auf diese Weise läßt sich die Situation einer Gemeinde bereits während der Einführung von Kontraktmanagement systematisch verbessern. Die „Reformdividende“ wird also nicht erst am Schluß fällig, sondern kann teilweise schon während des Prozesses eingefahren werden. ●

Landesweiter Kongress zur Verwaltungsmodernisierung

In einem Kongress am **6. und 7. April 2000 in Gummersbach** können sich Kommunen aus Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern über die wesentlichen Aspekte und Bereiche der Verwaltungsmodernisierung informieren. Vorgestellt werden insbesondere die Ergebnisse des Projekts „Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Schritt ins nächste Jahrtausend“, bei dem seit Sommer 1999 Kommunen in Nordrhein-Westfalen bis 25.000 Einwohner auf ihrem Weg der Verwaltungsmodernisierung Unterstützung erhalten.

Das Projekt wird gemeinsam vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und dem IKO-Netz der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) getragen. Ziel ist die Entwicklung von Empfehlungen, die eine optimale Anpassung der Reformidee an die örtliche Situation ermöglichen. Alle Projektkommunen erhalten örtliche Unterstützung und können unter fachkundiger Moderation mit anderen Verwaltungen Erfahrungen austauschen und ausgewählte Instrumente des Neuen Steuerungsmodells einführen.

In einem ersten Projektschritt, der voraussichtlich Ende Februar 2000 abgeschlossen sein wird, sind in 19 Kommunen vom IKO-Netz der KGSt Gespräche mit der Verwaltungsführung sowie ein Gruppeninterview mit acht bis zwölf Vertreterinnen und Vertretern der Kommune durchgeführt worden. Dabei kam zutage, wo Veränderungsbedarf besteht, welche erfolgversprechenden Ansatzpunkte vor Ort verfolgt werden und wo Optimierungspotential vorhanden ist.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse haben die Entscheidungsträger der jeweiligen Kommune in einem Strategiegeläch Empfehlungen zum passenden Beginn und zu ersten Schritten bekommen. Die Kommunen, die sich bereits auf dem Weg der Reform befinden, haben Hinweise erhalten, wie sie diese zielgerichtet gestalten können.

ZWISCHENBILANZ DES PROJEKTS

Dieser erste Projektschritt diente auch der Vorbereitung des landesweiten Kongresses, auf dem die bisherigen Projekter-

gebnisse sowie Erkenntnisse zur Nützlichkeit von Modernisierungsmaßnahmen zu allen wesentlichen Themenbereichen des Neuen Steuerungsmodells präsentiert werden.

Weiter werden Verbindungen zu vergleichbaren Projekten in Bayern, Schleswig-Holstein und Sachsen sowie zum Projekt „Netzwerk Kommunen der Zukunft“ hergestellt. Neben Vorträgen im Plenum finden Workshops statt. Dort besteht die Gelegenheit, die eigenen Erfahrungen mit kommunalen Praktikern zu diskutieren und Hinweise für die Gestaltung des eigenen Veränderungsprozesses zu erhalten.

Die Workshop-Themen werden noch mit den Projektkommunen festgelegt und werden folgende Sachgebiete berühren:

- Politik und Verwaltung: Gemeinsam Zukunft gestalten
- Örtliche Strategieentwicklung und Ziele
- Aufbauorganisation
- Bürgerbüro und Bürgerservice
- Produktbildung
- Ergebnisorientierter Haushalt und Budgetierung
- Kostenermittlung und Interne Verrechnung
- Steuerung des Bauhofs

Zum Abschluß des Kongresses werden Möglichkeiten für eine Fortsetzung der überregionalen Zusammenarbeit besprochen. Die teilnehmenden Kommunen können die Fortsetzung der Arbeit inhaltlich und zeitlich vereinbaren.

Zielgruppe für diesen Kongress sind Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Vertreterinnen und Vertreter der Politik, Beigeordnete, Amtsleiterinnen und Amtsleiter, Mitglieder von Projektgruppen im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells sowie Fach- und Führungskräfte aus Städten und Gemeinden bis 25.000 Einwohner.

KONTAKT Auskünfte zum Projekt „Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Schritt ins nächste Jahrtausend“ sowie zum landesweiten Kongress bei Andra Fallberg (IKO-Netz), Tel. 0221-37689-952, e-mail: andra.fallberg@kgst.de

Durch Änderungen in der Durchführungsverordnung zur Einkommenssteuer hat die Bundesregierung das Spendenrecht einfacher gestaltet

Nach dem bisher geltenden Spendenrecht konnte bei bestimmten Spenden eine steuerliche Anerkennung nur gewährt werden, wenn der Zahlungsempfänger der Spende

DER AUTOR

Frank Stein ist Finanzreferent beim Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund

eine juristische Person des öffentlichen Rechts war. Dies galt zum Beispiel bei Spenden zur Förderung des Sports oder zur Förderung kultureller Zwecke. In der Praxis wurden meist die Gemeinden als „Durchlaufstelle“, die für die Spenden eine Spendenbescheinigung auszustellen hatte, in Anspruch genommen. Die Spende selbst wurde an den betreffenden Verein weitergeleitet, war also für die Kommune letztlich nur ein durchlaufender Posten.

KRITIK AM DURCHLAUFVERFAHREN

Dieses Durchlaufspendenverfahren ist in der Vergangenheit zunehmend auf Kritik gestoßen. Es ist zu Recht bemängelt worden, daß dieses Verfahren umständlich und mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand verbunden sei. Die Gebietskörperschaften, besonders die Gemeinden, seien durch die Abwicklung der Spendenzahlungen erheblich belastet. Im übrigen sei dieses Procedere sehr zeitaufwendig. Die steuerbegünstigten Körperschaften erhielten die dringend benötigten Mittel wegen des Umwegs oft erst erheblich später als bei einer unmittelbaren Zahlung an sie selbst.

Darüber hinaus sind gegen das Durchlaufspendenverfahren verfassungsrechtliche Bedenken erhoben worden. Mit Urteilen vom 24. November 1993 (BStBl. 1994 II S. 683) und vom 11. Juli 1997 (BStBl. II S. 612) hat der Bundesfinanzhof Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Spendenrechts geäußert. Diese betreffen unter anderem die Verlagerung wesentlicher Regelungen - beispielsweise die Anerkennung von besonders förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecken - von der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung auf die Einkommensteuer-Richtlinien. Der Verordnungsgeber sei grundsätzlich gehalten, die ihm vom Gesetzgeber erteilten Ermächti-

Vereine können Spenden jetzt selbst annehmen

gungen selbst wahrzunehmen und nicht weiter zu delegieren.

Die Bundesregierung hat nun mit Zustimmung des Bundesrates das Spendenrecht durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung neu gefaßt. Danach sind zukünftig alle Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10 b Abs. 1 EStG fördern, zum unmittelbaren Empfang steuerlich absetzbarer Zuwendungen berechtigt. Dies hat zur Folge, daß die gemeinnützigen Vereine, die einen steuerbegünstigten Zweck erfüllen,

die an sie gerichteten Spenden zukünftig unmittelbar in Empfang nehmen und auch Spendenbestätigungen ausstellen können.

Dadurch wird das Durchlaufspendenverfahren aber nicht zwangsläufig abgeschafft. Es besteht für Gemeinden auch über den 31. Dezember 1999 hinaus die Möglichkeit, von diesem Verfahren Gebrauch zu machen. Das Durchlaufspendenverfahren ist aber nicht mehr Bedingung für die Begünstigung der Zuwendung des Spenders. Daher hat die Gemeinde mehrere Möglichkeiten, wenn bei ihr vom 1. Januar 2000 an

KAMPAGNE FÜR AKTIVE VÄTER

„Verpass´ nicht die Rolle Deines Lebens!“ heißt es in der Väter-Kampagne, die das NRW-Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Anfang Januar gestartet hat. Mittels Postkarten (Foto), Kinospots und Anzeigen will Ministerin Birgit Fischer die Männer motivieren, sich stärker in der Familie zu engagieren. Eine Umfrage hatte ergeben, daß sich wohl 86 Prozent der Männer eine Partnerschaft mit Kindern wünschen und drei Viertel der Befragten für ein Kind beruflich zurückstecken wollen. Jedoch nehmen nur zwei Prozent der Väter tatsächlich Erziehungsurlaub und nur jeder 16. Mann arbeitet Teilzeit. Die Postkarten mit vier Motiven werden mit dem Erziehungsgeld-Bescheid an frischgebackene Väter in NRW verschickt.



**Herausragende Stadt- und Gemeindejubiläen 2000**

(Angaben ohne Gewähr)

Stadt/Gemeinde	Anlaß
Gemeinde Augustdorf	225 Jahre Augustdorf
Stadt Bad Berleburg	1200 Jahre Ortsteil Arfeld
Stadt Borgentreich	Ersterwähnung des Stadtbezirks Körbecke vor 1150 Jahren
Gemeinde Erndtebrück	525 Jahre Ortsteil Birkelbach
Stadt Erwitte	775 Jahre Ortsteil Seringhausen 775 Jahre Ortsteil Berenbrock
Stadt Gelsenkirchen	Erhebung zur Stadt im Jahre 1875
Stadt Greven	50 Jahre Stadtrechte
Stadt Hilden	100 Jahre Rathaus/Bürgerhaus 100 Jahre Stadtwappen
Stadt Jülich	300-jähriges Bestehen
Stadt Kevelaer	700-Jahr-Feier zur ersten urkundlichen Erwähnung am 10.5.1300
Gemeinde Ladbergen	1050 Jahre Ladbergen
Stadt Lennestadt	1000 Jahre Erste Erwähnung der Ortsteile Elspe und Oedingen
Stadt Lüdinghausen	1200 Jahre urkundliche Erwähnung des Namens Lüdinghausen
Stadt Marl	Erste urkundliche Erwähnung 890
Stadt Marsberg	1100 Jahre Markt-, Münz und Zollrecht
Gemeinde Nordwalde	100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Nordwalde
Stadt Rütten	800 Jahre Stadt Rütten
Gemeinde Saerbeck	900 Jahre Erste Erwähnung von Saerbeck in der „Frechenhorster Heberolle“
Stadt Troisdorf	625 Jahre Ortsteil Oberlar
Stadt Warendorf	800 Jahre Stadtrechte
Stadt Winterberg	750 Jahre Ortsteil Grönebach 175 Jahre Schützengesellschaft Winterberg
Stadt Witten	Erhebung zur Stadt im Jahre 1825

für eine gemeinnützige Körperschaften eine Spende eingeht:

- Die Gemeinde kann weiterhin von der Möglichkeit des Durchlaufspendenverfahrens Gebrauch machen - sprich: die Gemeinde kann weiterhin die Spende als Durchlaufstelle in Empfang nehmen, eine Bestätigung ausstellen und das Geld an die gemeinnützige Körperschaft weiterleiten
- Die Gemeinde überweist das Geld an den Spender zurück mit der Bitte, sich direkt an die begünstigte Körperschaft zu wenden
- Sie leitet die Spende an die Körperschaft mit dem Hinweis weiter, diese möge prüfen, ob die Spende einem besonders förderungswürdigen Zweck diene. Trifft dies zu, stellt die begünstigte Körperschaft eine Spendenbestätigung aus

MUSTER FÜR SPENDENQUITTUNGEN

Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen Muster für die Spendenbestätigungen erstellt. Sie sind verbindlich und müssen von den Körperschaften verwendet werden. Dies gilt auch für die Gemeinden. Will eine Gemeinde ab dem 1. Januar 2000 weiterhin das Durchlaufspendenverfahren durchführen, darf sie nicht mehr die alten Vordrucke für Spendenbescheinigungen verwenden. Vielmehr ist sie gehalten, die neuen Muster zu verwenden.

Mit der Neufassung des Spendenrechts ist auch die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen verbessert worden. So können Kulturvereinigungen, bei denen die Mitglieder keine besondere Gegenleistung für ihren Mitgliedsbeitrag erhalten, also in erster Linie Fördervereine, Spendenbescheinigungen für Mitgliedsbeiträge ausstellen. Diese Änderung gilt allerdings nicht für die Förderung des Sports. Beiträge zu Sportvereinen sind nach wie vor nicht abzugsfähig. ●

SERVICE

Der komplette Text der geänderten Einkommensteuer-Durchführungsverordnung kann im Internetangebot des Bundesfinanzministerium unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> (Rubrik „Fachabteilungen/Besitz- und Verkehrssteuern“) eingesehen werden. Dort sind ebenfalls die standardisierten Vordrucke für die Spendenbestätigungen abrufbar.

Mit dem Stromnetz ist gut wirtschaften

Obwohl die Stadtwerke Lippstadt GmbH die Stromversorgung erst 1995 aufgenommen haben, kennt das Unternehmen keine Angst vor dem Wettbewerb

Wolfgang Schröder, Geschäftsführer der Stadtwerke Lippstadt GmbH, würde auch heute noch jedem Kommunal-EVU den Netzkauf empfehlen – schlanke Strukturen vorausgesetzt. Überhaupt besitzen nach Einschätzung von Geschäftsführer Schröder gerade kleinere Werke beste Chancen, im Wettbewerb zu bestehen. Das ganze Gerede vom Zwang zur Größe und damit zur Konzentration diene nur einem Zweck, meint Schröder: den Wettbewerb wieder an den Rand zu drängen.

Für Lippstadt ist dem Stadtwerke-Chef nicht bange. Man kalkuliere extrem knapp - Durchleitungskosten und Strom-Einkaufspreis müssen erlöst werden, am Verkauf selbst wolle man weiter nichts verdienen. Selbst wenn die Stadtwerke im Extremfall alle Kunden verlören, bekämen sie immer noch ihre - im Vergleich niedrigen - Durchleitungskosten erstattet.

Hohe Gewinne haben die Stadtwerke Lippstadt ohnehin nie ausgeschüttet. Der für die Konzessionsabgabe notwendige Mindestgewinn wurde erwirtschaftet. Schließlich gehöre das Unternehmen allen Lippstädter Bürgern und Bürgerinnen, und denen diene man am besten mit niedrigen Preisen, so Schröders Credo. Schlanke Strukturen, wie sie in Lippstadt mit 86 Mitarbeitern für Gas, Wasser und Strom vorhanden sind, verlangten allerdings eine starke Stellung des Geschäftsführers.

Beim Stromeinkauf ist Lippstadt in beneidenswerter Position. Obwohl Newcomer im Stromgeschäft, übernahmen die Stadtwerke 1995 von den VEW das Leitungsnetz samt 110-kV-Einspeisung und können nun hochspannungsseitig Strom beziehen. Trotz der Abschreibungen auf das über Kredite finanzierte, rund 85 Mio. DM teure Netz seien die Strompreise sehr günstig.

Wenn die Abschreibungen auslaufen und sich der Kaufpreis infolge der Entscheidung

des Bundesgerichtshofs im Fall Kaufering/LEW voraussichtlich nochmals ermäßigt (s. S. 32 dieser Ausgabe), „sind wir unschlagbar“, so Schröder. Der Prozeß Stadtwerke Lippstadt gegen VEW liegt seit zweieinhalb Jahren beim OLG Düsseldorf. Mit ihrem Netz an der Grenze zwischen den Verbundunternehmen VEW und PreussenElektra gehen die Stadtwerke Lippstadt selbstbewußt eigene Wege. Dies auch beim Gas: hier ist die Kasseler Wingas Vorlieferant.

Derzeit mache es - so Schröder - für die Stadtwerke keinen Sinn, sich einer Stromeinkaufsgesellschaft anzuschließen. Das wäre bei Beginn des Wettbewerbs, als noch Staffelpreise existierten, von Vorteil gewesen. Doch heute sei eine Strommenge gut 300 Mio. kWh pro Jahr viel leichter am Markt zu plazieren als etwa die 3 Mrd. kWh eines größeren Bündnisses. Daß es allein die Menge bringe, treffe auch bei Investitionsgütern nicht zu.

■ GÜNSTIGE PREISE

Letztlich zeige sich am Preis, wie ein Unternehmen agiere. Lippstadt müsse keinen Vergleich scheuen. Nachdem die Tarife zum 1. Oktober 1999 erneut gesenkt wurden, liege man etwa für Privatkunden in weiten Bereichen günstiger als der Anbieter Yello. Von

differenzierter Preisgestaltung für normale Haushaltskunden, von Sondervertragsregelungen à la "Single, aber glücklich", hält Schröder wenig. Dafür wird regelmäßig geprüft, ob ein Kunde oder eine Kundin in dem günstigsten Tarif liegt. Ist dies nicht der Fall, stellen die Stadtwerke automatisch um.

Rabatte, Sonderangebote, Werbepremien: unzufriedene Verbraucher wären auch damit nicht zu halten. Letztlich müßten alle Marketingkosten über den Preis wieder hereingeholt werden. Die Lippstädter Bürger bekommen laut Schröder ein faires Angebot - derzeit für Haushalte netto 13,88 Pf/kWh oder brutto 22,04 Pf/kWh plus 12,20 DM monatlich bei Eintarifzählern ohne Leistungsmessung.

Wenn Unternehmen Strom durchleiten wollten, sei man dazu bereit - auch zur sogenannten Beistellung. Auch da ist Schröder offen: Wechselnde Kunden verursachen zusätzliche Kosten, und die müsse der neue Lieferant bezahlen. Für das Massengeschäft wollen die Stadtwerke ihr Netzgebiet nicht verlassen, das sei viel zu aufwendig. Aber im 10-kV-Bereich bewerbe man sich durchaus - selbst wenn nicht viel zu verdienen sei.

Für Schröder ist dies eine Imagefrage, ebenso wie die sehr gute Platzierung im VEA-Vergleich. Der größte Lippstädter Verbraucher, auf den fast ein Fünftel des Stromverkaufs von rund 320 Mio. kWh entfallen, ist Kunde der Stadtwerke geblieben - trotz Angeboten aller Großkonzerne.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der ZfK Zeitung für kommunale Wirtschaft

REICHE ERNTE AUF SCHULDÄCHERN IN OWL

Aus Sonnenlicht Strom zu gewinnen, ist für 21 Schulen in den Kreisen Paderborn, Höxter, Gütersloh und Lippe Wirklichkeit geworden. Im Rahmen des Förderprogramms „Sonne in der Schule“ des regionalen Energieversorgers Pesag wurden in den zurückliegenden 18 Monaten auf den Dächern der Bildungsanstalten Solarkollektoren installiert. Die Anlagen werden von Schülern und Schülerinnen sowie den Lehrkräften selbst betreut. Die Leistung der Photovoltaik-Elemente wird mittels Computer erfaßt und zum Vergleich mit anderen Schulen ins Internet gestellt. In Paderborn (Foto) präsentierten kürzlich (v.links) **Heiner Brand** (Pesag), **Volker Hoffmann** (Fraunhofer Insitut), **Franz-Josef Fresen** (Benteler AG), **Alfons Schreckenber** (Hauptschule Altenbeken), **Hubert Sprick** (Hauptschule Delbrück) sowie **Christoph Schüt** (FH Osnabrück) erste Ergebnisse des Projekts.



Foto: Pesag



Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Altlasten-Standorte

1. Die Amtsträger einer Gemeinde haben die Amtspflicht, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Verfahren für die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (hier: aus Tagesbrüchen wegen Bergschäden) zu vermeiden (im Anschluß an die sog. „Altlasten“-Rechtsprechung des Senats, BGHZ 106, 323; 123, 363).
2. In den Schutzbereich dieser Amtspflicht fallen bei vom Bauherrn nicht beherrschbaren Berggefahren auch solche Schäden, die auf mangelnder Standsicherheit des Gebäudes infolge von Baugrundrisiken beruhen (Abgrenzung zu BGHZ 39, 358; 123, 363, 367). Entsprechendes gilt für eine wegen Berggefahren rechtswidrig erteilte Baugenehmigung.
3. Ein schutzwürdiges Vertrauen in die Festsetzungen des Bebauungsplans oder eines von der Gemeinde nach § 246 a Abs. 1 Nr. 6 BauGB a.F. (heute: § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB n.F.) gebilligten Vorhaben- und Erschließungsplans kann grundsätzlich erst mit der Bekanntmachung der genehmigten Satzung entstehen.

(Amtliche Leitsätze)

BGB § 839; BauGB § 1; BauGB § 246 a Abs. 1 Nr. 6 a.F. (heute § 12 Abs. 3 Satz 1 n.F.). Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. Juli 1999 - III ZR 234/97 (OLG Brandenburg)

Zum Sachverhalt:

Die Kläger nehmen das Land (Erstbeklagter), die Gemeinde (Zweitbeklagte) und den Landkreis (Drittbeklagter) gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz wegen der Ausweisung eines bergschadengefährdeten Gebiets als Baugelände und wegen der Erteilung von Baugenehmigungen für jenen Bereich in Anspruch.

Ab Mitte 1990 trat die Klägerin (Investorin) auf der Suche nach einem geeigneten Standort für einen Gewerbepark mit der beklagten Gemeinde in Verbindung. In deren Gebiet war Ende des 19. Jahrhunderts unter Tage Braunkohle abgebaut worden. Infolge unzureichender Verwahrung der Grubenbaue kam es in der Folgezeit zu Senken und Einsturztrichtern an der Erdoberfläche.

Im März 1999 beschloß die Gemeinde nach entsprechenden Vorberatungen mit den Investoren, einen Vorhaben- und Erschließungsplan für einen Industrie- und Gewerbepark aufzustellen. Zwischen April und Juli 1991 erwarben die Kläger Grundstücke und schlossen im September 1991 mit der beklagten Gemeinden einen Erschließungsvertrag. Die Gemeinde beschloß im März 1992 den vorhabenbezogenen Bebauungs-

plan als Satzung (jetzt § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Im Verlauf der Bauarbeiten kam es zu sog. „Tagesbrüchen“ und schließlich zu einem Baustop. Die feststellbaren Hohlräume wurden verfüllt, wodurch eine Teilfläche von ca. 60 % des Gewerbegebiets für eine Bebauung nutzbar wurde. Jedoch mußten dabei besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die Kläger werfen den Bediensteten aller Beklagten Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Überplanung und der Bebauung des bergschadengefährdeten Geländes vor. (Anm. der Redaktion: Land Brandenburg wegen fehlerhafter Auskünfte der staatlichen Bergbehörde; Gemeinde als Trägerin des Bebauungsplans; Landkreis als Baugenehmigungsbehörde). Bei rechtzeitiger und richtiger Information hätten die Investoren ihr Vorhaben aufgegeben und das Gewerbegebiet an anderer Stelle errichtet. Den Schaden infolge der zusätzlich erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei den Bauten sowie wegen Verzögerungen in der Fertigstellung haben die Kläger auf etwa 7,9 Mio. DM beziffert.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Revision hat insoweit Erfolg, als eine Haftung der beklagten Gemeinde und des beklagten Landkreises in Frage steht.

A) Nach Auffassung des Berufungsgerichts stehen den Klägern aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) keine Ersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche wegen Planungsverschuldens oder der Erteilung von Baugenehmigungen in dem bergschadengefährdeten Gebiet schieden aus, weil nach der sog. „Altlasten-Rechtsprechung“ des BGH (3. Senat) der Schutzzweck derartiger Amtspflichten lediglich die Abwehr von Gesundheitsgefahren, nicht aber die Sorge für die Standsicherheit von Gebäuden umfasse.

B) Diese Ausführungen halten, soweit Ersatzansprüche gegen die Gemeinde und den Landkreis verfolgt werden, rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

I. Haftung der beklagten Gemeinde

1 a) Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen

insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Der Senat hat in seiner vom Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend herangezogenen „Altlasten-Rechtsprechung“, die Bodenverseuchungen mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen betrifft (BGHZ 106, 323; 108, 224; 109, 380; 110, 1; 113, 367; 117, 363; 121, 65; 123, 363; Urteil vom 25. Februar 1993 - III ZR 47/92), das Gebot, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu beachten, stets als drittbezogen gewertet. Es soll nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit dienen, sondern bezweckt zugleich den Schutz gerade der Personen, die in dem konkreten von der jeweiligen Bauleitplanung betroffenen Plangebiet wohnen oder arbeiten werden. Sie müssen sich darauf verlassen können, daß ihnen zumindest aus der Beschaffenheit des Grund und Bodens keine Gefahren für Leben und Gesundheit drohen. Dieser Personenkreis ist daher „Dritter“ im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB und Adressat der genannten Amtspflichten (BGHZ 106, 323, 325 ff.; 109, 380, 388 ff.). Die Verpflichtung, Gefährdungen dieser Art aufzuklären und Gesundheitsrisiken für die zukünftigen Bewohner des Plangebiets auszuschließen, trifft neben den Bediensteten der Gemeinde auch die Mitglieder des Gemeinderats, die bei dem Beschluß über den Bebauungsplan als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn tätig werden (BGHZ 106, 323, 329 f.).

Diese auf der überragenden Bedeutung der Rechtsgüter von Leben und Gesundheit beruhenden Erwägungen gelten nicht minder, wenn - wie hier - der Baugrund wegen verborgener Hohlräume die Gefahr in sich birgt, daß sich plötzlich Trichter größeren Ausmaßes bilden und dadurch Personen oder Fahrzeuge abrutschen oder Gebäude einstürzen. Dadurch sind unmittelbar Leib und Leben der Bewohner, Beschäftigten und Besucher bedroht. Für die Bauleitplanung stehen dann zwar eher die Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, zweite Alternative BauGB; s. dazu Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 1 Rn. 121) im Vordergrund als die an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (erste Alternative), auf die sich die bisherige Altlasten-Rechtsprechung des Senats bezieht. Es liegt aber auf der Hand, daß der Schutzzweck der Amtspflichten für beide Gefahrenkreise, die sich ohnehin überschneiden, nicht unterschiedlich beurteilt werden kann (vgl. bereits Senatsbeschluß vom 9. Juli 1992 - III ZR 87/91, NJW 1993, 384, 385).

Nach dem revisionsrechtlich als zutreffend zu unterstellenden Klagevorbringen haben die Amtsträger der beklagten Gemeinde solche Amtspflichten im Verfahren über die Aufstellung zunächst des Vorhaben- und Erschließungsplans, dann des Bebauungsplans, schuldhaft verletzt. Ihnen war bekannt, daß die Bergbehörde in dem als Bergschadensgebiet festgesetzten Bereich Nutzungsbeschränkungen verfügt hatte. Vor diesem Hintergrund verbot sich eine Ausweisung jenes Geländes als Baugebiet ohne weitere Sachaufklärung von selbst.

Zu den geschützten Dritten im Sinne des § 839 BGB gehören auch Gewerbetreibende, die, wie im Streitfall, in dem Baugebiete eine gewerbliche Bebauung vornehmen wollen (BGH, 9. Juli 1992, NJW 1993, 384f).

b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts fallen die mit der Klage geltend gemachten Schäden aus Mehraufwendungen für die Standsicherheit der Gebäude sowie wegen Verzögerung der Bauarbeiten in vollem Umfang in den Schutzbereich der - unterstellt - verletzten Amtspflichten. Die Pflicht der Zweitbeklagten, mit der Ausweisung des bergschadengefährdeten Gebiets als Baugelände nicht Leben und Gesundheit seiner Bewohner oder Beschäftigten zu gefährden, soll gerade und in ihrem Hauptzweck verhindern, daß darauf Gebäude errichtet werden, die schon während ihrer Bauzeit oder später vom Einsturz bedroht sind. Folgerichtig muß diese Amtspflicht dann auch gegen Vermögensverluste aus der Verwirklichung solcher Baumaßnahmen schützen, um die es sich hier handelt.

Allerdings hat der Senat bereits 1963 in einem Fall, in dem es um eine trotz fehlerhafter Statik erteilte Baugenehmigung ging, entschieden, das Baugenehmigungsverfahren sei nicht dazu bestimmt, dem Bauherrn die Verantwortung für eine einwandfreie Durchführung und Durchführbarkeit seines Bauvorhabens abzunehmen. Der Nachweis der Standfestigkeit sei Sache des Bauherrn. Wenn die Baugenehmigungsbehörde mit den übrigen Bauunterlagen die statistischen Berechnungen prüfe, so geschehe dies im Blick auf das öffentliche Interesse der Gefahrenabwehr, aber nicht zu dem Zweck, den Bauherrn zu sichern oder ihm die Verantwortung zu erleichtern und ihn vor nutzlosen finanziellen Aufwendungen zu bewahren (BGHZ 39, 358, 364 f.; ähnlich BGHZ 60, 112, 118 f.). Mit einer solchen Fallgestaltung ist die vorliegende in mehrfacher Hinsicht nicht vergleichbar. Sie ist es insbesondere deswegen nicht, weil der Bauherr weder bauordnungsrechtlich verpflichtet ist noch es ihm im eigenen Interesse abverlangt werden kann, ohne zureichende Anhaltspunkte die Tragfähigkeit des Baugrunds bis zu der hier erforderlichen Tiefe von 50 bis 90 m, in der

sich die alten Bergwerksgänge befinden, zu prüfen.

In seiner Altlasten-Rechtsprechung hat der Senat diese Grundsätze indes fortgeführt und weiterentwickelt. Die Ersatzpflicht der planenden Gemeinde sei zwar nicht auf Gesundheitsschäden beschränkt, sondern umfasse grundsätzlich alle Vermögensverluste aus der Errichtung oder dem Kauf nicht bewohnbarer Gebäude (BGHZ 106, 323, 334; 121, 65, 67). Ausgenommen hat der Senat jedoch weiterhin solche Aufwendungen, die in der mangelnden Standfestigkeit eines Gebäudes begründet sind, weil der durch Altlasten beeinträchtigte Baugrund sich als nicht hinreichend tragfähig erweist (Beschluß vom 9. Juli 1992 - III ZR 87/91, NJW 1993, 383, 385; bestätigt in BGHZ 121, 65, 68; 123, 363, 367; s. auch bereits BGHZ 113, 367, 372). Es sei grundsätzlich nicht Zweck der allgemeinen Bauleitplanung, den Eigentümern der Grundstücke Baugrundrisiken abzunehmen. Das Abgrenzungskriterium zu der sonst bejahten Verantwortlichkeit für die Überplanung von Altlasten hat der Senat darin gesehen, daß es - anders als bei der Standsicherheit - dort um Gesundheitsgefahren gehe, die vom Bauherrn nicht beherrschbar seien und deren Abwendung daher auch nicht in seinen Verantwortungsbereich falle (Beschluß vom 9. Juli 1992 aaO unter Hinweis auf BGHZ 106, 323, 335; BGHZ 123, 363, 367; s. auch BGHZ 116, 215, 219 ff.; BGH, Urteil vom 18. September 1987 - V ZR 219/85, NJW-RR 1988, 136, 137, zu Baugrundrisiken aus der geologischen Beschaffenheit des Baugrundes).

Diese Wertung, die das Baugrundrisiko grundsätzlich dem Bauherrn zuweist, ist im Schrifttum auf Kritik gestoßen (Bielenberg in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Vorbem. Rn. 84 a.E. vor §§ 39 - 44; W. Kühn, Die Amtshaftung der Gemeinden wegen der Überplanung von Altlasten, 1997, S. 71 ff.; Ossenbühl, JZ 1989, 1125, 1126; ders., DÖV 1992, 761, 766 f.; W. Schrödter in Schrödter, BauGB, 6. Aufl., § 2 Rn. 73; s. auch Jochum, Amtshaftung bei Abwägungs- und Prognosefehlern in der Bauleitplanung, 1994, S. 109). Dazu muß hier nicht Stellung genommen werden. Denn bereits aus der für die Sonderbehandlung der Standsicherheit in den Altlastenfällen gegebenen Begründung folgt, daß ein solcher Ausnahmetatbestand für aus Bergschäden entstehende Baugrundrisiken nicht angenommen werden kann. Sie sind, wie bereits ausgeführt, für den Bauherrn typischerweise gerade nicht beherrschbar und lassen sich aus diesem Grunde auch nicht seinem alleinigen Aufgabens- und Pflichtenkreis zuordnen. Sie

gehören vielmehr auch in ihrem sachlichen Gehalt zu den Gefahren, vor deren Verwirklichung die verletzte Amtspflicht den Bauherrn bewahren will, sofern es nicht lediglich um die Vermeidung nutzloser finanzieller Aufwendungen des Bauherrn, sondern um Leben und Gesundheit von Menschen oder um die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung geht.

c) Zweifelhaft mag hier allerdings sein, inwieweit die planerischen Maßnahmen der Beklagten zu 2 eine Vertrauensgrundlage für Investitionen der Kläger und ihrer Zedenten im Gebiet des geplanten Gewerbeparks bilden konnten. Die Investoren haben die Grundstücke in diesem Bereich bereits in der Zeit von April bis Juli 1991, mithin zu einem Zeitpunkt erworben, als der Vorhaben- und Erschließungsplan zwar aufgestellt und bekannt gemacht, die Planung aber noch nicht abgeschlossen war. In aller Regel rechtfertigt indessen erst die Bekanntmachung der Satzung (im Streitfall aufgrund des Satzungsbeschlusses vom 11. März 1992) ein schutzwürdiges Vertrauen der Planungsbetroffenen in die Festsetzungen des Bebauungsplans (vgl. Senatsbeschluß vom 25. September 1997 - III ZR 273/96).



II. Ersatzpflicht des beklagten Landkreises

1. Gegen den beklagten Landkreis kommen Schadensersatzansprüche nur insoweit in Betracht, als er rechtswidrig einzelne Teilbaugenehmigungen erteilt hat und den Bauherrn im Vertrauen darauf Schäden entstanden sind.

2. Die Amtspflicht, eine rechtswidrige Baugenehmigung nicht zu erteilen, obliegt der Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem antragstellenden Bauherrn als „Dritten“ (st. Rspr.; vgl. BGHZ 60, 112, 115 ff.; 134, 268, 276 f.; Senatsurteil vom 5. Mai 1994 - III ZR 28/93, NJW 1994, 2087, 2088). In den Schutzbereich dieser Amtspflicht fallen ihrer Art nach auch die hier geltend gemachten Schäden. Insofern kann für die Baugenehmigung nichts anderes gelten als für den Schutzzweck der oben (unter I 1 b) behandelten Amtspflichten bei der Bauleitplanung. Der Bauherr darf mithin darauf vertrauen, daß sich aus dem Baugrund keine aus für ihn nicht erkennbaren Bergbaumaßnahmen herrührenden Gefahren für die Standsicherheit des zu errichtenden Gebäudes ergeben, die der Baugenehmigungsbehörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Verfehlt die Baugenehmigung diesen Zweck, so haftet - bei Vorliegen auch der übrigen Anspruchsvoraussetzungen. Die Anstellungskörperschaft für den hieraus entstandenen Scha-



Aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts

Kalkulatorische Kosten

1. An der Zulässigkeit von kalkulatorischen Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten in der Kombination mit einer kalkulatorischen Nominalverzinsung wird festgehalten (nochmalige Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung und gegen VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5.11.1998 – 13 K 8767/96 –, GemH 1999, 18 ff.)

2. Auch bei einer Ersatzanlage unterliegt das gesamte in der Anlage gebundene Kapital der Verzinsung. Einer Reduzierung um die für die Erstanlage zurückgeflossenen Abschreibungsbeträge bedarf es auch dann nicht, wenn die Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten vorgenommen worden sind (gegen VG Köln, Urteil vom 20.10.1998 – 14 K 765/96 – u. a., NWVBl. 1999, 228).

(amtliche Leitsätze)

§ 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 KAG
OVG NRW, Urteil vom 1.9.1999 – 9 A 3342/98 –;

I. Instanz: VG Gelsenkirchen - 13 K 2454/95 -.

Der Kläger wandte sich mit seiner Klage gegen die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 1995, weil diese überhöht seien. Das VG gab der Klage unter anderem mit der Begründung statt, dass die zur Anwendung gelangte Kalkulationsmethode der Kombination von Abschreibungen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten i. V. m. einem Nominalzinssatz bei der Verzinsung nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des Gebührensatzes und den danach maßgebenden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unzulässig sei. Die Berufung des Beklagten führte zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

Die Veranschlagung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) hat im Ergebnis Bestand.

Die Methode der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ist nicht zu beanstanden.

Entgegen der Auffassung des VG ist der Ansatz kalkulatorischer Zinsen auf der Grundlage von Anschaffungs(rest)werten in Verbindung mit einem Nominalzins auch dann nach § 6 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz i. V. m. § 6 Abs. 1 KAG a. F. in der Gebührenkalkulation zulässig, wenn die kalkulatorischen Abschreibungen, wie hier teilweise, auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten berechnet werden.

Dies entspricht nach wie vor betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 Sätze 1 u. 2 KAG a. F. und der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994 – 9 A 1248/92 –, GemH 1994, 233 m. w. N., zuletzt bestätigt unter Bezugnahme auf das mittlerweile in der 19. Auflage erschienene betriebswirtschaftliche Standardwerk des anerkannten Betriebswirtschaftlers Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wöhe, „Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, S. 1263, 1266; OVG NRW, Urteil vom 19.5.1998 – 9 A 5709/97 –, StuGR 1998, 310.

So weit das VG zu der Auffassung gelangt ist, dass die Ausführungen in dem vorgenannten betriebswirtschaftlichen Lehrbuch zu den einzelnen kalkulatorischen Kosten, insbesondere Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert und Nominalzinsen vom Anschaffungsrestwert, nur jeweils für sich zu betrachten seien, ohne eine Aussage über eine Kombination beider Rechenweisen zu treffen, fehlt es für eine derartige einschränkende Interpretation an konkreten Anhaltspunkten. Vielmehr enthält das entsprechende Kapitel – bezeichnenderweise unter der Überschrift „II. Die Betriebsabrechnung, 1. Die Kostenartenrechnung, b) Die Erfassung der wichtigsten Kostenarten, dd) Die kalkulatorischen Kostenarten“ – unter den Gliederungspunkt „(1) Begriff und Aufgaben“ eine Auflistung der wichtigsten in der Betriebswirtschaft anerkannten kalkulatorischen Kostenansätze (Die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorischen Zinsen, der kalkulatorische Unternehmerlohn, die kalkulatorischen Wagniszuschläge und die kalkulatorische Miete), die in den folgenden Gliederungspunkten (2) - (6) näher erläutert werden und in ihrer Gesamtheit gerade ohne jede wechselseitige Einschränkung dem Zweck dienen sollen, die Genauigkeit der Kostenrechnung zu erhöhen.

Die isolierte, traditionelle Kostenbetrachtung im Rahmen betriebswirtschaftlicher Grundsätze, wie sie im Ergebnis in der Rechtsprechung des erkennenden Senats zum Ausdruck kommt, ist auch nach neuesten Erkenntnissen (weiterhin) zulässig, weil die damit verbundenen Kostenanschauungen in der Betriebswirtschaftslehre unverändert mit beachtlichem wissenschaftlichen Gewicht vertreten werden „und in der Praxis sogar überragende Bedeutung haben“.

Vgl. Gawel, Zur Interdependenz kalkulatorischer Kostenarten in der Gebührenbedarfsberechnung, KStZ 1999, 61 (91); im Übrigen auch: Tettinger, Entgelte in der Entsorgungswirtschaft, NWVBl. 1996, 81 (84), sowie die in der Fachhochschul- und Universitätsausbildung verwendeten aktuellen Werke, wie z. B.: Schmidt, Kostenrechnung, 1996, S. 61 ff. und 75 ff.; Mayer/Liessmann/Mertens, Kostenrechnung, 6. Aufl. 1996, S. 123 ff. und 130 ff.; Steger, Kosten- und Leistungsrechnung, 1996, S. 189 ff. und 219 ff.; Hoitsch, Kosten- und Erlösrechnung, 2. Aufl. 1997, S. 233 ff.; Freidank, Kostenrechnung, 6. Aufl. 1997, S. 111 ff. und 125 ff.; Kicherer, Kosten- und Leistungsrechnung, 1998, S. 97 ff. und 106 ff.; Schweitzer/Küpper, Systeme der Kosten- und Erlösrechnung, 7. Aufl. 1998, S. 114 ff.

Auf Grund der durch die ständige Befassung mit der Materie vorhandenen und durch die vorzitierten betriebswirtschaftlichen Werke dem erkennenden Senat zusätzlich vermittelten Sachkunde war die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach dem Amtsermittlungsgrundsatz nicht geboten.

Vgl. zur Entbehrlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens bei eigener Sachkunde des Gerichts etwa: BVerwG, Urteil vom 10.11.1983 – 3 C 56.82 –, BVerwG 68, 177 (182), Beschlüsse vom 19.11.1998 – 8 B 148.98 – und vom 11.2.1999 – 9 B 381.98 –, Inf-AusR 1999, 365.

Ein allgemeiner Wandel in den betriebswirtschaftlichen Lehrmeinungen dahingehend, dass es im Veranlagungszeitraum (1995) allgemein bei Wirtschaftsbetrieben (und nicht nur bei Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand) nur noch zulässig gewesen sein soll, eine kalkulatorische Nominalverzinsung auf der Grundlage von Anschaffungs(rest)werten ausschließlich i. V. m. Abschreibungen auf Anschaffungswertbasis zu berechnen, ist damit entgegen der Meinung des VG nicht eingetreten.

Vgl. Gawel, a. a. O., S. 94 f..

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung des VG, die Definition des Begriffs der betriebswirtschaftlichen Grundsätze seitens des erkennenden Senats verstoße gegen juristische Auslegungsgrundsätze und sei mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht zu vereinbaren, weil eine gesetzliche Zielbestimmung bei der Auswahl der betriebswirtschaftlichen Grundsätze außer Acht gelassen werde.

Vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5.11.1998 – 13 K 8767/96 –, GemH 1999, S. 18 ff. (19).

Abgesehen davon, dass der innere Zusammenhang der hier zu entscheidenden materiellrechtlichen Fragen mit der vom VG angeführten prozessualen Rechtsweggarantie des

Art. 19 Abs. 4 GG jedenfalls nicht ohne weiteres erkennbar ist, trifft die Kritik auch in der Sache nicht zu. Die Definition der betriebswirtschaftlichen Grundsätze i. S. d. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG a. F. als beachtliche Lehrmeinungen, die für allgemeine Wirtschaftsbetriebe und nicht für Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten, entspricht dem insofern eindeutigen Willen des Gesetzgebers.

Der Landesgesetzgeber hat über § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG a. F. gerade in Anerkennung der Regelungsdefizite der öffentlichen Haushaltswirtschaft in Bezug auf die nach § 4 Abs. 2 KAG a. F. erforderliche periodengerechte Kostenverteilung den in der Privatwirtschaft maßgebenden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewusst den Vorrang eingeräumt, im Übrigen aber sogar ausdrücklich auf eine erschöpfende Regelung des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs auf Grund der in der Betriebswirtschaftslehre herrschenden Meinungsverschiedenheiten verzichtet.

Vgl. LT-Drucks. 6/810, S. 34, 35.

Die damit intendierte Übernahme betriebswirtschaftlicher Grundsätze der Privatwirtschaft unter bewusstem Verzicht auf eine umfassende normative Entscheidung zwischen divergierenden betriebswirtschaftlichen Auffassungen schließt eine Verengung des zu berücksichtigenden Kreises der beachtlichen betriebswirtschaftlichen Lehrmeinungen durch die Rechtsprechung grundsätzlich aus, es sei denn, dem Gesetz selbst sind – sei es durch Auslegung, sei es durch ausdrückliche Regelungen – bestimmte Festlegungen zu den ansatzfähigen Kosten zu entnehmen.

Vgl. zum Vorrang gesetzlicher Vorgaben etwa: OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994, a.a.O., S. 233.

Soweit es an solchen Vorgaben fehlt, beanspruchen sämtliche in der Betriebswirtschaft mit beachtlichem Gewicht vertretenen Lehrmeinungen über § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG a. F. Rechtsgeltung und eröffnen der Gemeinde ein diesbezügliches Wahlrecht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994, a.a.O., S. 233 m. w. N..

Es ist nicht Aufgabe der VGe zu entscheiden, welche insoweit zu berücksichtigende betriebswirtschaftlich begründete Auffassung „richtig“ ist.

Vgl. schon: OVG NRW, Urteil vom 26.2.1982, a. a. O., S. 117.

In Bezug auf die Ansatzfähigkeit der kalkulatorischen Kosten sind finanzwirtschaftliche Festlegungen des Landesgesetzgebers, die eine Beschränkung der zulässigen Kalkulationsmethoden allein auf das vom VG alternativ für zulässig erachtete Anschaffungswert- oder Wiederbeschaffungswertmodell geböten,

nicht festzustellen. Im Gegenteil, eine derartige Zielbestimmung widerspricht eindeutig der Intention des Landesgesetzgebers, wie sie sich in Bezug auf die kalkulatorischen Kosten aus dem Gesetz selbst und den zur Auslegung heranzuziehenden Gesetzesmaterialien ergibt.

Wie das VG zutreffend ausgeführt hat, hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 5.8.1994, a. a. O., den Sinn und Zweck des Gesetzes dahingehend interpretiert, dass die Gemeinden in die Lage versetzt werden sollen, die dem gemeindlichen Betrieb obliegende Aufgabenerfüllung ohne Belastung des allgemeinen Verwaltungshaushaltes auf Dauer dadurch sicherzustellen, dass kostendeckende Gebühren erhoben werden. „Aus dieser Zielsetzung folgt, dass nicht nur die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen pagatorischen Ausgaben über Gebühreneinnahmen erwirtschaftet werden müssen, sondern auch ausreichende finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung der Anlage anzusammeln sind.“

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994, a. a. O., S. 236.

Hieraus allerdings den Schluss zu ziehen, dass danach die Gemeinde durch die Gebühreneinnahmen am Ende der Nutzungszeit wirtschaftlich so gestellt werden solle wie zu deren Beginn,

vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 5.11.1998, a. a. O., S. 20,

bzw. dass der Gemeinde durch die in einen eigenen Betrieb getätigten Investitionen auf Dauer weder Nutzen entstehen noch ein solcher entzogen werden dürfe,

vgl. das hier angefochtene Urteil des VG Gelsenkirchen, S. 11 UA sowie VG Gelsenkirchen, Urteil vom 9.10.1997 – 13 K 3766/95 –, NVWBl. 1998, 32 (33),

erweist sich als unzutreffend. Denn eine derartige Zielbestimmung widerspricht eindeutig der Intention des Landesgesetzgebers.

Hiernach sind entgegen der vom VG vertretenen Interdependenz der kalkulatorischen Kostenarten (Abschreibungen und Zinsen) die kalkulatorischen Zinsen einerseits und die kalkulatorischen Abschreibungen andererseits in ihrer jeweiligen finanzwirtschaftlichen Funktion zu trennen.

Den kalkulatorischen Zinsen ist dabei gerade nicht eine unmittelbar auf die Substanzerhaltung der jeweiligen zur Leistungserbringung eingesetzten Anlage gerichtete Funktion zuzumessen; Zweck und innere Rechtfertigung der über die Gebühren umzulegenden Kosten der kalkulatorischen Verzinsung ist vielmehr (und allein) die Gewährleistung eines Ausgleichs für die durch die Aufbringung des in der Anlage gebundenen Kapitals seitens der Gemeinde zu tragenden finanziellen Belastungen.

Der Begründung der Landesregierung zum (zweiten) Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9.7.1968 ist zu entnehmen, dass die Gebühren relevante Kapitalverzinsung sowohl das Fremdkapital als auch das Eigenkapital umfasst. Sie sei zusammengefasst worden, um einen einheitlichen Satz für das gesamte Kapital (so weit es nicht nach dem letzten Halbsatz von der Verzinsung ausgeschlossen sei) zuzulassen. Dies ermögliche einen gleichmäßigen Gebührensatz auch bei schwankender oder – wie bei Annuitätendarlehen – jährlich abnehmender Höhe der Fremdkapitalzinsen. Es bleibe den Gemeinden aber freigestellt, den Fremdkapitalzins in voller Höhe (Hervorhebung durch den Senat) und im Übrigen einen angemessenen Eigenkapitalzins anzusetzen.

Vgl. LT-Drucks. 6/810, S. 35, 36.

Der danach zugelassene Ansatz der Fremdkapitalzinsen in voller Höhe kennzeichnet eindeutig die Zielsetzung, über die kalkulatorische Verzinsung des für die jeweiligen Investitionen aufgenommenen Fremdkapitals einen Ausgleich der tatsächlichen finanziellen Zinsbelastung (Effektivzinsen, Nominalzinsen) der Gemeinde zu bewirken, ihr im Rahmen der Bestimmung des „angemessenen“ Zinssatzes aber darüber hinaus die Möglichkeit zu eröffnen, von einer zeit- und kostenintensiven Erfassung schwankender tatsächlicher Zinsbelastungen abzusehen und insoweit für die Leistungsperiode einen an der tatsächlichen Zinsbelastung ausgerichteten einheitlichen Zinssatz der Gebührenkalkulation zu Grunde zu legen.

Entsprechendes galt nach der Vorstellung des Landesgesetzgebers auch für die ebenfalls über die Gebühren umzulegenden Kosten der Eigenkapitalverzinsung. Der Eigenkapitalzins – wie der Fremdkapitalzins Wertverzehr der Leistungserstellung – rechtfertige sich aus der Erwägung heraus, dass der Benutzer einer kommunalen Einrichtung dem allgemeinen Steuerzahler, der die Einrichtung ganz oder teilweise finanziert habe, dafür einen Zins zu entrichten habe.

Vgl. LT-Drucks. 6/810, S. 36; im Übrigen auch: Protokoll Nr. 1246/69 des Kommunalpolitischen Ausschusses über die 57. Sitzung vom 23.5.1969, S. 2 (Ausführungen zum Änderungsvorschlag Nr. 29 der Vorlage 903).

Dies beruht letztlich auf dem Gedanken, dass das in der Anlage gebundene Eigenkapital der Gemeinde nicht zur Erfüllung anderweitiger öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden und daher an anderer Stelle zu Lasten des allgemeinen Haushalts keine Zinserträge erwirtschafteten bzw. Zinsleistungen für Fremdkapital ersparen kann.



Vgl. BVerfG., Beschluss vom 19.9.1983 – 8 B 117.82 –, KStZ 1984m 11; OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994, a. a. O., S. 238.

Die somit nach dem Willen des Landesgesetzgebers der kalkulatorischen Verzinsung des Eigenkapitals zukommende Ausgleichsfunktion zielt ihrer Natur nach ebenfalls auf die am Kapitalmarkt zu erlangenden tatsächlichen Zinsen (Effektiv- bzw. Nominalzinsen) ab. Dass während des Gesetzgebungsverfahrens, insbesondere in Bezug auf die Verzinsung des Eigenkapitals, ausschließlich die tatsächlichen Kapitalmarktkonditionen in den Blick genommen wurden, verdeutlicht etwa die Beratung des Kommunalpolitischen Ausschusses vom 23.5.1969. Im Lauf der Beratung kam der Änderungsvorschlag Nr. 31 der Vorlage 903 zur Sprache. Hierbei handelt es sich um die Anregung des Verbandes der Deutschen Gas- und Wasserwerke, wonach in dem Gesetz bestimmt werden solle, dass das Eigenkapital zu einem Satz verzinst werde, der dem Kapitalmarktzins für langfristige Anlagen entspreche. Dieser Anregung wurde mit der Begründung nicht entsprochen, dass es nicht „den“ Zins für langfristige Anlagen gebe, „sondern es gebe unterschiedliche Zinssätze für die verschiedenen Teilmärkte des Kapitalmarkts.“

Vgl. Ausschussprot. Nr. 1246/69, S. 3.

Die damit seitens des Landesgesetzgebers der kalkulatorischen Verzinsung zugeordnete finanzwirtschaftliche Funktion eines Belastungsausgleichs für das in der Anlage gebundene Kapital zu Gunsten der Fremdkapitalgläubiger und des allgemeinen Haushalts bietet keinen Anhaltspunkt, im Wege der Auslegung zu einer anderweitigen Zweckbestimmung der aus der kalkulatorischen Verzinsung erwirtschafteten Gebührenbeträge zu gelangen.

Darüber hinaus hindert die Orientierung der kalkulatorischen Verzinsung an den tatsächlichen Zinskonditionen des Kapitalmarkts die Annahme, der Landesgesetzgeber habe die Gemeinden verpflichten wollen, nunmehr zu ihren Lasten den Kapitalmarktzins auf einen sog. „Realzins“ zu reduzieren und den insoweit noch offenen Belastungsausgleich anderweitig zu finanzieren.

Erschöpft sich damit die finanzwirtschaftliche Funktion der kalkulatorischen Verzinsung in der Gewährleistung des Belastungsausgleichs, kommt allein der kalkulatorischen Abschreibung die Funktion zu, diejenigen finanziellen Mittel zu erwirtschaften, die es der Gemeinde ermöglichen, eine Ersatzbeschaffung/Wiederbeschaffung der Anlage zu finanzieren. Dementsprechend hat auch der erkennende Senat im Verfahren 9 A 1248/92 bei der Korrektur der Grundlage der kalkulatorischen Verzinsung in Übereinstimmung mit

den Ausführungen des seinerzeit beauftragten Sachverständigen nicht der kalkulatorischen Verzinsung die Funktion der Substanzerhaltung (der Anlage) beigemessen. „Dem Substanzerhaltungserfordernis werde schon durch die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert – und damit innerhalb der zutreffenden Kostenart – Rechnung getragen“.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994, a. a. O., S. 238.

Die isolierte Betrachtung der beiden kalkulatorischen Kostenarten Abschreibung und Verzinsung gilt nach dem Willen des Landesgesetzgebers auch dann, wenn die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Insoweit kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass – worauf das Berufungsgericht in ständiger Rechtsprechung hingewiesen hat – der Landesgesetzgeber zu Gunsten der Gemeinden ausdrücklich die Wahlmöglichkeit eröffnen wollte, Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert vorzunehmen,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 21.6.1979 – II A 1628/77 –, MittNWStGB 1979, 334, Urteil vom 26.2.1982, a. a. O., Urteil vom 27.10.1992 – 9 A 835/91 –, StuGR 1993, 313, Urteil vom 5.8.1994, a. a. O., S. 235,

ohne insoweit mit Blick auf die Funktion der kalkulatorischen Verzinsung und deren Orientierung an den tatsächlichen Kapitalmarktkonditionen wechselseitige Einschränkungen – etwa aus dem Verständnis der betriebswirtschaftlichen Grundsätze als einem übergreifenden Ordnungssystem – auch nur ansatzweise in Betracht zu ziehen.

Angesichts der divergierenden Funktionsbestimmungen der kalkulatorischen Verzinsung einerseits und der kalkulatorischen Abschreibung andererseits bestand hierfür auch kein Anlass. Denn, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 5.8.1994 ausgeführt hat, ergibt sich die Summe der Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten nicht den Wiederbeschaffungswert für eine Anlage gleicher Art und Güte,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994, a. a. O., S. 236; im Übrigen auch: Wöhe, a. a. O., S. 1263 für den Regelfall eintretender Preissteigerungen,

sodass sich angesichts dieser strukturellen Deckungslücke die Frage einer Überdeckung und hieran anknüpfender Korrekturmechanismen für den Landesgesetzgeber von vornherein nicht stellte.

Das gilt auch in Ansehung etwaiger Zinsgewinne, die mit den je nach Fremdkapitalanteil mehr oder weniger verbleibenden Abschreibungserlösen erwirtschaftet werden können. Denn mit dem Rückfluss des Investivkapitals über die Abschreibungen gehen die nach der Schuldtilgung übrigen Abschrei-

bungsbeträge in das Eigenkapital der Gemeinde über und stehen rechtlich dem allgemeinen Haushalt zur (freien) Verfügung.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.8.1994, a. a. O., S. 236.

Hiervon abweichende rechtliche Bindungen sollten durch das Gebührenrecht nicht begründet werden; insbesondere war nicht beabsichtigt, auf der Grundlage des § 6 KAG a. F. die zurückfließenden Abschreibungsbeträge (und die hiermit etwa erwirtschafteten Zinsgewinne) allein dem Gebührenhaushalt zuzuordnen, sodass diese einer rentierlichen Nutzung zu Gunsten des allgemeinen Haushalts entzogen waren. Denn die betriebswirtschaftliche Aufgabe der Abschreibungen erschöpfte sich in der periodengerechten Verteilung der durch die Leistungserbringung und dem damit verbundenen Wertverzehr entstehenden gegenwärtigen Kosten der Gemeinde.

Vgl. LT-Drucks. 6/810, S. 34, 35 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Nds. OVG, Urteil vom 16.11.1967 – III OVG A 111/65 –, KStZ 1968, 77, wonach selbst die Rücklagenbildung nicht zur Vorfinanzierung künftiger Aufwendungen erfolgt, sondern bereits einen gegenwärtigen, nämlich den auf Abnutzung beruhenden Wertverzehr berücksichtigt.

Die Beschränkung auf die Funktion der Kostenverteilung folgt schon aus dem Umstand, dass die Ansatzmöglichkeit kalkulatorischer Kosten in der Kostenrechnung lediglich ein innerbetriebliches Instrument ist, um die durch den Betrieb bedingte Kostenbelastung möglichst zutreffend zu erfassen. Dabei mögen betriebswirtschaftliche Zielbestimmungen zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Art und Weise der Ermittlung der einzelnen kalkulatorischen Kosten führen. Hierauf kommt es indes nicht an. Denn die verschiedenen innerbetrieblichen Zielbestimmungen begründen keine rechtliche Verpflichtungen der hiernach kalkulierenden Wirtschaftsbetriebe im Außenverhältnis gegenüber ihren Abnehmern, die über die Preise vereinnahmten Gelder nur der kalkulatorischen Zielbestimmung entsprechend zu verwenden. So weit mit der jeweiligen Kostenkalkulation bestimmte Zielbestimmungen verbunden sind, schaffen die Betriebe, wenn sie ihre Preise entsprechend gestalten und auf dem Markt erzielen können, lediglich die finanziellen Möglichkeiten, der kalkulatorischen Zielbestimmung entsprechend zu verfahren. Nichts anderes gilt nach der Definition der betriebswirtschaftlichen Grundsätze, wie sie in der Rechtsprechung des Senats in Übereinstimmung mit dem Willen des Landesgesetzgebers getroffen worden ist, auch für die ge-

bührenkalkulierenden Betriebe der öffentlichen Hand.

Die weitere Verwendung der eingenommenen Gebührenbeträge, etwa die schon im Gesetzgebungsverfahren diskutierte – fakultative – Zuführung der Abschreibungsbeträge zu einer Erneuerungsrücklage nach der seinerzeit geltenden Rücklagenverordnung,

vgl. LT-Drucks. 6/810, S. 35,

war daher von vornherein nicht Regelungsgegenstand der gemeindlichen Kostenrechnung und vollzieht sich danach außerhalb gebührenrechtlicher Bindungen.

A. A. VG Köln, Urteil vom 20.10.1998 - 14 K 765 u. a. –, NWVBl. 1999, 228 (229 f.), unter Hinweis darauf, dass die Abschreibungserlöse mit dem Ziel vereinnahmt würden, eine notwendige Erneuerung der Anlage zu finanzieren und daher nicht als Fremdmittel oder zu verzinsendes Eigenkapital behandelt werden könnten.

Die beschränkte Kostenverteilungsfunktion war und ist bei Abschreibungen nach dem Anschaffungs- bzw. nach dem Herstellungswert auch offenkundig, denn insoweit fließt über die Abschreibungen – verteilt über die mutmaßliche Nutzungsdauer – lediglich von der Gemeinde vorverauslagtes Kapital zum Nennwert an den Investor zurück, nachdem der Gebührenpflichtige durch die Leistungserbringung in den Genuss seines Vorteils,

vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 19.9.1983, a. a. O., S. 12,

gelangt und damit die Bilanz von Leistung und Gegenleistung innerhalb der Gebührenperiode ausgeglichen ist. Ein unter dem Blickwinkel des Art. 3 Abs. 1 GG zwingender sachgerechter Grund, den schon aus der Leistungserbringung an sich resultierenden Vorteil des Gebührenschuldners noch dadurch zu erweitern, dass das Eigenkapital, das vor der jeweiligen Investition dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde (frei) zur Verfügung gestanden hat, nach dem Durchlauf durch den Gebührenhaushalt nunmehr für alle Zukunft allein diesem zugeordnet und zu Lasten der Gemeinde dem allgemeinen Haushalt entzogen wird, ist nicht erkennbar.

Auf die reine Kostenverteilungsfunktion sind die Abschreibungen in ihrer gebührenrechtlichen Wirkung auch dann begrenzt, wenn nach Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben wird. Denn hinsichtlich des Anteils, über den der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert erfasst wird, gilt das vorstehende Ausgeführte. So weit über den Inflationsindex der Anlagenwert eine Aufwertung zum „Tageswert“ erfährt, die über die Abschreibungsbeträge zeitanteilig der Gemeinde zufließt, handelt es sich der Sache nach um einen Bemessungsfaktor zur Bestimmung des

Anteils der gegenwärtigen Nutzer an der Substanzerhaltung der im Veranlagungszeitraum zur Leistungserbringung aktuell eingesetzten Anlage.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.3.1985 – 8 B 11.84 –, KStZ 1985, 129.

Die Einbeziehung der aktuellen Nutzer in die Kostenverteilung auf der Basis des Tageswertes ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der Wertverzehr an der aktuell eingesetzten Anlage im Rahmen der von der Gemeinde auf Dauer – über die mutmaßliche Nutzungsdauer der einzelnen Anlage hinaus – zu Gewähr leistenden Leistungserbringung die Notwendigkeit der inflationsbedingt teuren Ersatzinvestition zum Zweck der Substanzerhaltung (mit)begündet.

Vgl. Stellungnahme des Städtetages vom 7.10.1968, Zuschrift Nr. 801, S. 9, die als Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände Eingang in die Beratungsvorlage Nr. 903 (Änderungsvorschlag Nr. 26 – fakultative Zulassung der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten) gefunden hat; diesem Änderungsvorschlag wurde letztlich zugestimmt (vgl. u.a. die Ausschussprotokolle 1126/69, S. 28, 1246/69, S. 2, und den Bericht des Kommunalpolitischen Ausschusses zur 2. Lesung LT-Drucks. 6/1493) und führte zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz des Regierungsentwurfs „Dazu gehören auch ... Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer und dem Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand gleichmäßig zu bemessen sind, ...“ in die schließlich Gesetz gewordene Fassung „Dazu gehören auch ... Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer ... gleichmäßig zu bemessen sind, ...“

Damit erlangt der in dieser Weise ermittelte Betrag des anteiligen Wertverzehrs bereits in der aktuellen Gebührenperiode den Charakter eines gegenwärtigen Kostenbetrages,

vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 25.3.1985, a. a. O., S. 130,

das Eigenkapital der Gemeinde im Übrigen unabhängig von der Herkunft der einzelnen Einnahmen generell der Verzinsung unterliegt. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, dass der Landesgesetzgeber etwa die kalkulatorische Verzinsung als Instrument der Stärkung der Einnahmesituation der Gemeinden – nicht des Gebührenhaushalts – ansah. Dies „habe den Sinn, der Finanzkraft der Gemeinde eine Expansion aus sich heraus zu ermöglichen.“

Vgl. Ausschussprot. Nr. 1246/69, S. 2.

Dem finanzwirtschaftlichen Ziel der Gewährleistung oder sogar der Steigerung der Eigenkapitalausstattung der Gemeinden diene darüber hinaus auch und gerade die Zulassung der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert.

DAS PROGRAMM

Donnerstag, 9. März 2000

Halle Münsterland

NWStGB-Mitgliederversammlung

Beginn 10 Uhr

- Eröffnung und Begrüßung** **Albert Leifert MdL**
Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Grußworte** **Dr. Berthold Tillmann**
Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Dr. Katrin Grüber MdL**
Vizepräsidentin des Landtages NRW
- Laurenz Meyer MdL**
Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion
- Ansprache** **Wolfgang Clement MdL**
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
- Aussprache**
- 12.30 Uhr Mittagspause
- Beginn des 2. Teils 14.00 Uhr
- Geschäftsbericht** **Friedrich Wilhelm Heinrichs**
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
- Aussprache**
- Neufassung der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW**
- Wahlen zum Hauptausschuss**
- Wahlen zum Präsidium**
- Schlußwort** **Maria Theresia Opladen**
Vizepräsidentin des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Ende der Veranstaltung gegen 16.30 Uhr



Vgl. Ausschussprot. Nr. 1126/69, S. 28.

Diese nicht zuletzt in den Materialien zum Ausdruck kommende Zielsetzung kann daher bei der Frage nach dem Sinn und Zweck der gemeindlichen Gebührenkalkulation und damit zusammenhängend bei der Frage nach einer hieraus zu bestimmenden Kostenobergrenze nicht unberücksichtigt bleiben. Sie lässt die vom VG abgeleitete Zielvorgabe – die Gemeinde dürfe sich nach Ablauf der Nutzungsdauer wirtschaftlich nicht besser stehen als vor der Investition – schon als im Ansatz unzutreffend erkennen.

Der Einsatz von Abschreibungserlösen für eine Wiederbeschaffung führt zwar im Ergebnis dazu, dass mit der Aufwendung dieses Kapitals und seiner Bindung in einer neuen Anlage dessen kalkulatorische Verzinsung zu Lasten des Gebührenpflichtigen eröffnet wird. Die Erwirtschaftung von Abschreibungserlösen (nach Abzug etwaiger Tilgungsleistungen) ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass diese, wie oben dargelegt, lediglich dem Ausgleich der in den vergangenen Leistungsperioden durch die Leistungserbringung verursachten Kosten dienen. Die über die Abschreibungen zurückge-

flossenen Finanzmittel sind daher wie die vorher für die jeweilige Investition bereitgestellten Mittel Kapital der Gemeinde. Insbesondere handelt es sich nicht um Kapital des Gebührenschuldners. Im Falle der Aufwendung dieses Kapitals für die Wiederbeschaffung steht es anderen rentierlichen Zwecken zu Lasten des allgemeinen Haushalts nicht mehr zur Verfügung. Damit greift die seitens des Landesgesetzgebers der kalkulatorischen Verzinsung beigemessene finanzwirtschaftliche Funktion des Belastungsausgleichs ein. (Noch nicht rechtskräftig) ●



Beteiligung von Maklern bei Ausschreibung von Versicherungsleistungen

1. Die Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers im Ausschreibungsverfahren für Versicherungsdienstleistungen stellt einen Verstoß gegen das Vergabeverfahren dar, sofern derselbe Makler auch eine entgeltliche Betreuung der zustandegekommenen Versicherungsverträge übernehmen soll.

2. Ein Makler, der die zustandegekommenen Versicherungsverträge aufgrund eines entgeltlichen Vertrages betreut, hat ein eigenes wirtschaftliches Interesse am Vertragsschluß mit einem Unternehmen, das bereit ist mit ihm zusammen zu arbeiten und ist demnach im Sinne des § 6 VOL/A an der Vergabe beteiligt. (Nichtamtliche Leitsätze)

Beschluß des Vergabesenates des OLG Rostock vom 29.09.1999 – Az.: 17 W 1/99 –

In dem Beschluß führt der Vergabesenat aus, daß Makler, die zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens von Versicherungsleistungen durch Kommunen eingeschaltet werden und die im nachhinein die Verträge auch verwalten sollen, keine Sachverständigen im Sinne von § 6 VOL/A sind. Dies bedeute jedoch nicht, daß eine solche Einschaltung im Ausschreibungsverfahren mit anschließender Vertragsbetreuung dadurch rechtlich zulässig wäre. Denn

in einem Erst-recht-Schluß wird festgestellt, daß auch sonstige sachverständige Dritte weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein bzw. werden dürfen, wenn ein solches Beteiligungsverbot nach der VOL schon für von Berufswegen zur Objektivität verpflichtete Sachverständige gelte.

Eine mittelbare Beteiligung sei insbesondere anzunehmen, wenn der Betreffende zwar nicht als Inhaber oder Leiter mit den Wettbewerbserfolgen des Betriebes verknüpft ist, er aber doch - bewußt oder unbewußt – dazu neigen könne, die mit der Vergabe zusammenhängenden Fragen nicht ganz frei von subjektiven Einflüssen und Interessen zu betrachten. Dies gelte dann, wenn der Makler, der die Ausschreibung durchführt, im Nachhinein auch die Betreuung der Versicherungsverträ-

ge auf der Grundlage eines entgeltlichen Vertrages mit einem ausgewählten Versicherer übernehmen will.

Soweit neben objektiven Kriterien wie dem Preis auch eine Reihe von Gesichtspunkten mit berücksichtigt werden müsse, die eine subjektive Wertung verlangen, sei es naheliegend, daß eigene wirtschaftliche Interessen durch den eingeschalteten Dritten in die Bewertung mit einfließen.

Soweit die Kommune vorträgt, daß sie aus eigenem Vermögen nicht in der Lage gewesen sei, die Vergabeleistungen auszuschreiben und die Angebote auszuwerten, führt der Senat aus, daß es ohne weiteres möglich gewesen sei, einen Dritten mit der Organisation der Ausschreibung zu beauftragen, der kein wirtschaftliches Interesse mit dem Ergebnis der Ausschreibung verbinde.

Stärkung der Kommunen bei Übernahme von Stromnetzen

Eine Endschaftsbestimmung in einem Konzessionsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem Energieversorgungsunternehmen, die für die Übertragung des örtlichen Versorgungsnetzes auf die Gemeinde ein Entgelt in Höhe des Sachzeitwertes vorsieht, ist gemäß § 1 GWB, § 103 a) GWB a.F. unwirksam, wenn der Sachzeitwert den Ertragswert des Netzes nicht unerheblich übersteigt, so daß die Übernahme der Stromversorgung durch einen nach den Maßstäben wirtschaftlicher Vernunft handelnden anderen Versorger ausgeschlossen ist und die Kommune infolgedessen nach Beendigung des Konzessionsvertrages faktisch an den bisherigen Versorger gebunden bleibt.

Eine Endschaftsklausel in einem formularmäßigen Konzessionsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem Energieversorgungsun-

ternehmen, die für die Übernahme des örtlichen Versorgungsnetzes durch die Gemeinde ein Entgelt vorsieht, dessen Höhe sich nach dem Sachzeitwert als dem Herstellungswert der Versorgungsanlagen zum Übergangszeitpunkt unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen richtet, unterliegt nicht der Inhaltskontrolle nach dem AGB-Gesetz.

BGH, Urteil vom 16.11.1999 – Az.: KZR 12/97 – OLG München, LG München 1

Im Streit um die Übernahme von Stromnetzen hat der Bundesgerichtshof (BGH) den Kommunen den Rücken gestärkt. Bei der Übernahme eines Stromnetzes nach Auslaufen der Konzession darf der Preis nicht so hoch sein, daß ein Wechsel für die Kommune unmöglich wird und sie faktisch an den bisherigen Versorger gebunden bleibt. Im vorliegenden Fall hatte die Ge-

meinde Kaufering bei München gegen die Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW) geklagt. Die Gemeinde, die die Stromversorgung für ihr Territorium selbst übernehmen will, wollte für das Netz inklusive der Straßenbeleuchtung nur einen Restwert von rund 2 Mio. DM bezahlen. Der bisherige Versorger, die LEW, hatte dagegen 8,5 Mio. DM verlangt. Diese Forderung überstieg lt. BGH den Ertragswert des Netzes. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß eine am Sachzeitwert orientierte Vergütung für die Netzübernahme zu einer faktischen Bindung der Kommune an die Beklagte als den bisherigen Versorger führe und dadurch den vom Gesetzgeber angestrebten Wettbewerb um Versorgungsgebiete verhindere.

Zur Beantwortung der Frage, ob ein Netzkaufpreis in Höhe des Sachzeitwertes im Einzelfall prohibitiv wirke, sei jedoch erforderlich, unter Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermitteln, ob und in welchem Maße der Sachzeitwert den Ertragswert des zur Übernahme anstehenden Versorgungsnetzes übersteige.

Eingruppierung einer Schulsekretärin

Schulsekretärinnen haben keinen Anspruch auf Eingruppierung nach Vergütungsgruppe VI b BAT. Ihre Tätigkeit erfordert nicht vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Vergütungsordnung. (nichtamtlicher Leitsatz)

LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.02.1999 – Az.: D 168/1999 –

Die Klägerin, eine in Vergütungsgruppe VII eingruppierte langjährige Sekretärin an einer Grund- und Hauptschule mit 581 Schülern in 25 Klassen, begehrte eine Einstufung ihrer Tätigkeit nach Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 b) und machte somit einen Anspruch auf den Bewährungsaufstieg nach Vergütungsgruppe VI b) geltend. Der Arbeitgeber hingegen war der Auffassung, tariflich sei die Stelle nach Vergütungsgruppe VIII zu bewerten.

Das Gericht folgt der Auffassung des Arbeitgebers und führt zur Begründung aus, die Tätigkeiten der Klägerin könnten nicht als ein geschlossener Arbeitsvorgang bewertet werden, sondern seien vielmehr in vier Aufgabenvorgänge einzuteilen, und zwar

1. Haushaltswesen und Beschaffung (18%),

2. Sekretariatsaufgaben (44,5%),
3. Unterstützung der Schulleitung bei der Schulorganisation (35%),
4. Registraturarbeiten (2,5%).

Dabei könne nicht festgestellt werden, daß hier zu mindestens 50% gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erforderlich seien.

Die Arbeitsvorgänge „Haushaltswesen und Beschaffung“ und „Sekretariatsaufgaben“ forderten insbesondere keine vielseitigen Fachkenntnisse. Vielmehr handele es sich um die Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben und Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung.

Der Arbeitsvorgang „Unterstützung der Schulleitung bei der Schulorganisation“ erfordere zwar gründliche, aber nicht vielseitige Fachkenntnisse, da es sich um einen kleinen, überschaubaren Bereich der öffentlichen Verwaltung handele, der zwar – wie überall – rechtlichen Änderungen unterworfen ist, bei dem aber mit jährlich ähnlich ablaufenden Vorgängen zu rechnen sei. Die „Registraturarbeiten“ schließlich erforderten lediglich sorgfältiges Arbeiten.

Zweitwohnungssteuer

Es verstößt gegen das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 Abs. 1 GG, wenn eine Gemeinde den Aufwand für Mobilheime, Wohnmobile und Wohn- und Campingwagen besteuert, nicht aber den für Zweitwohnungen in Immobilien. (nichtamtlicher Leitsatz)

OVG NW, Urteil vom 15.03.1999 – Az.: 22 A 391/98 –

Eine Kommune habe nach dieser Entscheidung zwar als Normgeber bei der Erschließung von Steuerquellen eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Sie sei jedoch an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit gebunden. Mit diesem Grundsatz sei die Besteuerung von Mobilheimen etc., ohne daß zugleich die echten Zweitwohnungen besteuert würden, nicht vereinbar.

Der Zweck des Aufwandes für Wohnungen einerseits und Wohnmobile etc. andererseits weise eine so große Ähnlichkeit auf, daß es unter jedem Gesichtspunkt unbillig erscheine, wenn die geringwertige und typischerweise mit geringerem Aufwand verbundene Wohnnutzung besteuert würde, die

typischerweise aufwendigere Immobiliennutzung jedoch steuerfrei bliebe.

Ungültigkeit der Bayerischen Biergarten-Verordnung

Die Bayerische Biergarten-Nutzungszeiten-Verordnung ist nichtig, weil sie von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht mehr gedeckt ist (nichtamtlicher Leitsatz).

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.01.1999 – Az.: 7 CN 1.97 –

Nachbarn eines Biergartens, der in einem reinen Wohngebiet gelegen ist, rund 2.000 Sitzplätze hat und regelmäßig Jazzmusik darbietet, haben ein Normenkontrollverfahren gegen die sogenannte Bayerische Biergarten-Nutzungszeiten-Verordnung angestrengt. Wegen des von dem Biergartenbetrieb ausgehenden Lärms insbesondere durch An- und Abfahren der Kraftfahrzeuge der Besucher hatten die Anwohner bereits im Jahre 1990 Klage erhoben, die vor dem VG teilweise Erfolg hatte. Während des inzwischen beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Klageverfahrens erließ die Bayerische Staatsregierung die auf § 23 BImSchG gestützte Verordnung. Nach dieser bundesrechtlichen Vorschrift kann die Landesregierung durch Verordnung vorschreiben, daß der Betrieb von immissionsschutzrechtlichen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen muß. Zu solchen Anlagen gehören auch die Bayerischen Biergärten.

Die Biergarten-Verordnung regelt die Nutzungszeiten von Biergärten in der Nachbarschaft von Wohnbebauungen und bestimmt, daß von Biergärten keine schädlichen Umwelteinwirkungen einschließlich des ihnen zurechenbaren Straßenverkehrs ausgehen, wenn Musikdarbietungen um 22.00 Uhr enden, die Verabreichung von Getränken und Speisen um 22.30 Uhr endet und die Betriebszeit so endet, daß der zurechenbare Straßenverkehr bis 23.00 Uhr abgewickelt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Verordnung für vereinbar mit der bundesrechtlichen Ermächtigungsvorschrift des § 23 Abs. 1 BImSchG gehalten. Die besondere Bedeutung der Biergärten als „ein Stück angestammten bayerischen Kulturguts“ rechtfertige eine maßvolle Absenkung des ansonsten



bei dem Betrieb von Gaststätten einzuhalten den Schutzniveaus. Eine solche Absenkung werde durch § 23 BImSchG dem Verordnungsgeber nicht untersagt. Dem ist das Bundesverwaltungsgericht entgegengetreten.

Es führt dazu aus, daß nach der Regelungstechnik der Biergarten-Verordnung an Biergartenbetreiber keine den Lärm betreffenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne von § 23 Abs. 1 BImSchG

gestellt würden. Statt dessen werde bestimmt, daß Biergärten wegen der spezifisch bayerischen Besonderheiten dieses Anlagentyps im Rahmen der in der Verordnung genannten Betriebszeiten keinen immissionsschutzrechtlich beachtlichen Lärm verursachten. Damit verfehle die Verordnung den von § 23 Abs. 1 BImSchG vorausgesetzten Inhalt und halte sich nicht mehr in dem vom Bundesrecht vorausgesetzten Ermächtigungsrahmen. ●

■ **Franz-Josef Leikop**, Landrat des Hochsauerlandkreises, ist seit November 1999 neuer Vorsitzender des Landkreistages und der



Landkreisversammlung NRW. Leikop stammt aus dem Münsterland. Nach einer Lehre im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern und Fachhochschul-Ausbildung in

Soest studierte Leikop Wirtschaftswissenschaften, Politik und Pädagogik in Köln, Dortmund und Paderborn. Von 1979 bis 1984 war der heute 57jährige Christdemokrat stellvertretender Bürgermeister der Stadt Brilon. Im Dezember 1991 wurde er Landrat des Hochsauerlandkreises, ein Amt, das er seit Mai 1995 hauptamtlich bekleidet.

■ **Jürgen Roters** (50), bisher Polizeipräsident in Köln, ist seit Anfang Dezember 1999 neuer Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln. Er hat die Nachfolge von Franz Josef Antwerpes angetreten, der nach 21jähriger Dienstzeit in den Ruhestand ging. Der studierte Jurist Roters stammt aus Coesfeld und begann seine Laufbahn 1978 bei der Bezirksregierung Münster. Eine Dozententätigkeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln schloß sich an. Von

1988 bis 1994 stand Roters dem NRW-Innenminister Dr. Herbert Schnoor als Referent und Büroleiter zur Seite. Da-

nach übernahm er die Leitung des Kölner Polizeipräsidiums.

■ **Winfried Schittges** ist seit Dezember 1999 neuer Vorsitzender der Landschaftsversammlung Rheinland. Nach Handelsschule und kaufmännischer Lehre studierte Schittges zunächst Betriebswirtschafts-



lehre und später Rechtswissenschaft an der Universität Bonn. Er war Fachlehrer, Bankangestellter und ist seit 1987 beratender Betriebswirt. Als CDU-Ratsmitglied von Krefeld wurde

Schittges 1979 Mitglied der Landschaftsversammlung, gehörte dort dem Vorstand der CDU-Fraktion an und war deren finanzpolitischer Sprecher. Seit 1990 ist der 53jährige Mitglied des NRW-Landtages.

■ **Dieter Wurm** ist seit Dezember 1999 neuer Vorsitzender der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe. Er löst die Dortmunder Bürgermeisterin Marianne Wendzinski ab, die zur Stellvertreterin gewählt wurde. Der 64jährige stammt aus dem oldenburgischen Dinklage und studierte Deutsch und Geschichte in Innsbruck und Münster.



Seit 1965 arbeitete der Studiendirektor a. D. am Mescheder Benediktinum, seit 1975 am Studienseminar Arnsberg und Hamm. Seine politische Karriere begann Wurm im CDU-Ortsvorstand von Meschede. Seit 1979 ist er CDU-Kreistagsabgeordneter und seit 1989 stellvertretender Landrat des Hochsauerlandkreises.

IMPRESSUM


**STÄDTE UND
GEMEINDERAT**
HERAUSGEBER

Nordrhein-Westfälischer Städte- und
Gemeindebund
Kaiserswerther Straße 199/201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211

HAUPTSCHRIFTLLEITUNG

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Friedrich Wilhelm Heinrichs

REDAKTION

Pressesprecher Martin Lehrer M. A.
Telefon 02 11/45 87-2 30

ANZEIGENABWICKLUNG

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 03
Fax 02 11/91 49-4 50

LAYOUT

Krammer Verlag Düsseldorf AG

DRUCK

Druckservice H. Schübel
Theodor-Heuss-Straße 15
45711 Datteln

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem
Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 9,- DM. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 96,- DM. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199/201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106

**THEMENSCHWERPUNKT
MÄRZ Jahr der
Industriekultur 2000**